

GEMEINDE LANGERWEHE
NEUAUFSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
Übersicht eingegangener Anregungen
gem. § 4 (1) BauGB

Träger öffentlicher Belange:

- Nr. 01 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 15.05.2017
- Nr. 02 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 23.05.2017
- Nr. 03 IHK Aachen, 22.06.2017
- Nr. 04 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Köln, 01.06.2017
- Nr. 05 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, 29.05.2017
- Nr. 06 Bezirksregierung Köln, 17.05.2017
- Nr. 07 BwDLZ Aachen, 18.05.2017
- Nr. 08 Geologischer Dienst, Fachbereich 31 – Öffentliche Beteiligungsverfahren, Bodenschutz, Krefeld, 17.05.2017
- Nr. 09 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, 18.05.2017
- Nr. 10 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, 18.05.2017
- Nr. 11 Erftverband, Abt. Recht, Bergheim, 23.05.2017
- Nr. 12 PLEdoc GmbH, Essen, 14.06.2017
- Nr. 13 Bezirksregierung Düsseldorf, 12.06.2017
- Nr. 14 Unitymedia, Kassel, 19.06.2017
- Nr. 15 Westnetz GmbH, Dortmund, 14.06.2017
- Nr. 16 Kupferstadt Stolberg, Dezernat III, Infrastruktur und Stadtentwicklung, 21.06.2017
- Nr. 17 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, 23.06.2017
- Nr. 18 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, 22.06.2017
- Nr. 19 regionetz GmbH, Eschweiler, 20.06.2017
- Nr. 20 RWE Power AG, Köln, 20.06.2017
- Nr. 21 Kreis Düren, 29.06.2017
- Nr. 22 StädteRegion Aachen, A 85 Regionalentwicklung u. Europa, 16.06.2017
- Nr. 23 ASEAG AG, Aachen, 10.07.2017
- Nr. 24 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Hürtgenwald, 16.06.2017
- Nr. 25 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen, Düren, 17.07.2017
- Nr. 26 GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, 23.05.2017
- Nr. 27 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 24.05.2017
- Nr. 28 Wasserverband Eifel-Rur, Düren, 04.08.2017
- Nr. 29 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, 18.08.2017

HJPplaner
Kasinostraße 76 A
52066 Aachen

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
01	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbesei- tigungsdienst, 15.05.2017	Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren wird der Kampfmittelbeseitigungsdienst erneut beteiligt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Einstimmig
02	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 23.05.2017	Gegen die Planung sind aus Sicht der öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen. Hinweise: 1.) Die Kartengrundlage basiert im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Langerwehe noch auf dem Altbestand. Das Wegenetz hat sich dort zwischenzeitlich geändert. 2.) Durch die Flurbereinigung Lan-		Zu 1.) Die Katastergrundlage im Norden des Gemeindegebietes basiert auf Daten der Bezirksregierung zur Flurbereinigung mit Stand von Oktober 2015.		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		gerwehe wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt, die dem zugehörigen Planteil entnommen werden können.		Zu 2.) Die Ausgleichsmaßnahmen wurden zur Offenlage in der Planzeichnung ergänzt.	Der Ausschuss beschließt, den Hinweisen bezüglich Flurbereinigung und Ausgleichsmaßnahmen zu folgen	Einstimmig
03	IHK Aachen, 22.06.2017	<p>Gegen die beabsichtigte Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken, da das Gesamtinteresse der Wirtschaft ausreichend berücksichtigt worden ist.</p> <p>Die avisierte Neuausweisung von gewerblichen Flächen wird als geeignet angesehen, um in Langerwehe in den kommenden Jahrzehnten ausreichend Ansiedlungs- oder Erweiterungspotenziale für Unternehmen vorzuhalten. Auch die Lage in der Nähe des bestehenden Gewerbegebiets, die günstige Anbindung an die Autobahn sowie den Zuschnitt der Flächen ist angemessen und marktfähig.</p> <p>Es sollte jedoch das Ziel verfolgt werden, dass die neuen gewerblichen Bauflächen primär für Gewerbebetriebe genutzt werden. Ein entsprechender Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- oder zentrenrelevantem Kernsortiment innerhalb der gewerblichen Bauflächen im Rahmen späterer Bebauungspläne sollte daher mit Bezug auf das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Langerwehe aus dem Jahr 2010 aufgenommen werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Steuerung des</p>		<p>Die Anregung eines Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Kernsortimenten innerhalb der gewerblichen Bauflächen in nachfolgenden Bebauungsplänen wird berücksichtigt.</p>	Der Ausschuss beschließt, der Anregung bezüglich eines Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Kernsortimenten innerhalb der gewerblichen Bauflächen in nachfolgenden Bebauungsplänen zu folgen	Einstimmig

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>großflächigen Einzelhandels und die entsprechenden Regelungen des Landesentwicklungsplans NRW (Kapitel 6.5) wird angeregt, dass der im Einzelhandelskonzept beschlossene zentrale Versorgungsbereich (ZVB) auch im neuen FNP dargestellt werden sollte.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass zum aktuellen Zeitpunkt eine Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes in den Ortslagen Schlich-Merode-D'horn (S. 37 der Begründung) nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspräche, da Sondergebiete für großflächige Einzelhandelbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment nur innerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig sind. Ein entsprechender ZVB ist hier jedoch nicht vorhanden -und die Voraussetzungen für eine Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereichs sind an dieser Stelle gegenwärtig nicht erfüllt.</p> <p>Sollte die prognostizierte Einwohnerentwicklung von 2.200 bis 2.400 Einwohner (S. 26) wirklich erreicht werden und sich überwiegend auf diese Ortslagen konzentrieren, wäre allerdings eine Anpassung des kommunalen Einzelhandelskonzepts einschließlich der Ausweisung eines neuen Nahversorgungszentrums vorstellbar. Solange diese Entwicklung allerdings noch nicht eingetreten</p>		<p>Der in der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Gemeinde Langerwehe von 2018 beschlossene zentrale Versorgungsbereich wurde zur Offenlage in die zeichnerischen Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p> <p>In den Ortslagen Schlich-Merode-D'horn ist kein großflächiger Einzelhandel vorgesehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, den 2018 festgelegten Versorgungsbereich in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplanes zur Offenlage aufzunehmen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>	<p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>ist, steht nur eine Ansiedlung eines kleinflächigen Nahversorgungsmarktes in den präferierten Ortslagen im Einklang mit der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aktuell eine Studie zur Erhöhung des Bahnknotens Aachen von der VIA Consulting & Development GmbH, der SMA und Partner AG sowie der Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG vorliegt, in der ein Maßnahmenbündel zusammengestellt worden ist, mit dem vergleichbare Effekte zur Optimierung des schienengebundenen Verkehrs zwischen Aachen und Köln erzielt werden wie bei einem durchgängigen dritten Gleis. Das dort erarbeitete Maßnahmenbündel hat gegenwärtig gute Aussichten, umgesetzt zu werden und damit die Situation auf der Strecke Aachen - Köln deutlich zu entspannen.</p> <p>Es wird daher darum gebeten, die in dieser Studie vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich Langerwehe daraufhin zu prüfen, ob diese auch nach der Neuaufstellung des FNPs realisierbar sind.</p>		Der Anregung wird gefolgt. Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bleiben die vorgeschlagenen Maßnahmen weiterhin möglich.	Der Ausschuss beschließt, der Anregung zu folgen.	Einstimmig
04	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Köln, 01.06.2017	<p>Bezüglich der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahnen in ihrer jeweiligen Form seitens Bauherrn, Grundstückseigentümers</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausschuss beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.	Einstimmig

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen sind. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (Schallschutz) sind von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Der im Flächennutzungsplan beschriebene Haltepunkt Mero-de/D'horn lässt sich derzeit nicht betrieblich darstellen, da hierzu keine Planungen o.ä. vorliegen.</p> <p>Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.</p>				
05	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, 29.05.2017	<p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>In der planerischen Darstellung fehlt das Abfahrtssohr der Anschlussstelle Langerwehe. Es wird hier um Korrektur gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Entwicklung allgemeiner Siedlungsgebiete werden ca. 27 ha vorgesehen, die sich auf die L12 auswirken und ca. 44 ha, die er-</p>		Das Abfahrtssohr der Anschlussstelle Langerwehe wurde zu öffentlichen Auslegung in der zeichnerischen Darstellung ergänzt.	Der Ausschuss beschließt, der Anregung bzgl. des Abfahrtssohres der Anschlussstelle A4 zu folgen.	Einstimmig

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>hebliche - direkte oder indirekte- verkehrliche Auswirkungen auf die B 264 haben werden. Im Einzelnen sind dies:</p> <p>Jüngersdorf (J 1): Hier sind in der weiterführenden Bauleitplanung die Sicherheit und Leichtigkeit der betroffenen Knotenpunkte mit der L 12 nachzuweisen. Evtl. Ertüchtigungen gehen zu Lasten der Gemeinde Langerwehe.</p> <p>Luchem (L1) und Luchem 2 (LU2): Die Erweiterung der Ortschaft entlang der L 12 darf nicht zu weiteren Anbindungen führen; bestehende Einmündungen sind hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit nachzuweisen (Verkehrsgutachten/ Sichtdreiecke usw.) Zufahrten außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt stellen eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar (separate Anträge) und sind grundsätzlich nicht zugelassen. Die Abstände von Bauten oder baulichen Anlagen sind von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Grundsätzlich sind ca. 10,0 m vom befestigten Fahrbahnrand von Hindernissen, die evtl. zu weiteren Schutzmaßnahmen führen können, freizuhalten. Für Bauten oder bauliche Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40,0 m vom Fahrbahnrand) ist die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers einzuholen.</p>		<p><u>Zu Jüngersdorf:</u> Die Ausführungen zu den Knotenpunkten mit der L 12 werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p> <p><u>Zu Luchem:</u> Die Ausführungen zu weiteren Anbindungen an die L 12 werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Entsprechende Nachweise hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfolgen in nachfolgenden Bauleitplanverfahren.</p> <p>Für ggf. geplante Bauten oder bauliche Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone wird die Stellungnahme von Straßen.NRW eingeholt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Anregung bezüglich Jüngersdorf zur Kenntnis zu nehmen und in weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, die Anregung bezüglich Luchem zur Kenntnis zu nehmen und in weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, für ggf. geplante Bauten oder bauliche Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Stellungnahme von Straßen.NRW einzuholen.</p>	<p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>D'horn (D1): Die Abwicklungen über die K 45 und im Anschluss über den Knoten B264/ K 45 sind in der weiteren Bauleitplanung darzustellen. Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu untersuchen.</p> <p>Schlich 1 (S1) bis Schlich 6 (S6): s. D'horn</p> <p>Merode (M1) und Merode 4 (M4): s. D'horn</p> <p>Langerwehe 2 (L2) bis Langerwehe 8 (L8): Hier gilt eine 20 m Anbauverbotszone und eine 40 m Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Fernstraßengesetz -FStrG-. Die Vorgaben des FStrG sind einzuhalten.</p> <p>Aus der Bauleitplanung heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzeinrichtungen durch Verkehr der B 264, auch künftig nicht. Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei</p>		<p><u>Zu D'horn.</u> Die Ausführungen zum Knoten B264 / K 45 werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p> <p><u>Zu Schlich:</u> s.o. zu D'horn</p> <p><u>Zu Merode:</u> s.o. zu D'horn</p> <p><u>Zu Langerwehe:</u> Die einzuhaltenden Abstände zur B 264 wurden bereits zur frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Die Vorgaben des Fernstraßengesetzes werden eingehalten.</p> <p>Die Ausführungen zu Ansprüchen aus Immissionen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Anregung bezüglich D'horn zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, die Anregung bezüglich Schlich zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, die Anregung bezüglich Merode zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, dass die Stellungnahme zu Langerwehe bzgl. der einzuhaltenden Abstände bereits zur frühzeitigen Beteiligung gefolgt wurde.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme bzgl. der Immissionen zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Langerwehe.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Als Gewerbeflächen sind GE 1 und GE 2 mit einer Gesamtfläche von ca. 58 ha dargestellt. Wie bereits in vorangegangenen Gesprächen erläutert, ist eine planfreie Anbindung an die L 12 n zur Abwicklung des künftigen Verkehrsaufkommens vorzusehen. Einzelzufahrten an die freie Strecke der L 12 oder ä. kann seitens des Landesbetriebes nicht hingenommen werden. Auch bei der Entwicklung kleinerer Gebiete sind keine Erschließungsstraßen zur L 12 oder B 264 vorzusehen.</p> <p>Es dürfen keine Straßenbestandteile oder Einrichtungen des Landesbetriebes genutzt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Sollten sich auf den vorgesehenen Flächen Ausgleichsmaßnahmen o. ä. des Landesbetriebes befinden, ist von einer Überplanung abzusehen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an bestehenden Knotenpunkten sind mittels eines Verkehrsgutachtens in weiter gehenden Bau-</p>		<p><u>Zu Gewerbeflächen:</u> Die Ausführungen zu Anbindungen an die L 12 und die B 264 werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt die Stellungnahme bezüglich der Gewerbeflächen zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		leitplanungen nachzuweisen. Weitere Ausführungen werden im konkreten Bebauungsplanverfahren vorbehalten.				
06	Bezirksregierung Köln, 17.05.2017	In der Anlage 2 wurden alle Denkmä- ler und Bodendenkmäler aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Baudenkmal "Denkmal für Oberforstmeister Polch", welches in der Denkmalliste der Gemeinde Lan- gerwehe unter der lfd. Nr. 36 einge- tragen ist, bei den Planungen Be- rücksichtigung findet.		Das genannte Denkmal wurde zur Offenlage nachrichtlich übernom- men.	Der Ausschuss be- schließt der Stellung- nahme bzgl. des Denk- mals für Oberforstmeis- ter Polch zu folgen.	Einstimmig
07	BwDLZ Aachen, 18.05.2017	Es wird darum gebeten, die Beteili- gungen der Behörden für die Bauleit- planungen nicht mehr an das BwDLZ Aachen zu schicken, sondern nur noch an folgende Dienststelle: BAIUOBw Infra 13 Fontainengraben 200 53123 Bonn hier: Neuaufstellung Sollte das Bundesamt schon in Ihrem Verteiler sein, wird darum gebeten, nur das BwDLZ Aachen zu löschen. Sollte das Bundesamt nicht im Ver- teiler sein, wird darum gebeten, diese Beteiligung noch an das Bundesamt zu schicken, da es seitens des Bun- desamtes so gewünscht wird.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im weite- ren Verfahren berücksichtigt. Das BAIUOBw wurde im Rahmen des Verfahrens bereits beteiligt.	Der Ausschuss be- schließt, die Stellung- nahme bzgl. des zu be- teiligenden Bundesam- tes zur Kenntnis zu nehmen.	Einstimmig
8	Geologischer Dienst, Fachbe- reich 31 – Öffentli- che Beteiligungs- verfahren, Boden- schutz, Krefeld, 17.05.2017	Das Schreiben des Geologischen Dienstes vom 5.10.2016 (Gesch.-Z.: 31.130/6697 /2016) behält im Hin- blick auf den Umfang und Detaillie- rungsgrad in der Umweltprüfung sei- ne Gültigkeit. Sofern es notwendig ist, die Stellungnahme erneut zu zu-		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme vom 05.10.2016 s.u.	Der Ausschuss be- schließt, die Stellung- nahme zur Kenntnis zu nehmen.	Einstimmig

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		senden, wird um kurze Mitteilung ge- beten.				
	Schreiben vom Geologischen Dienst, Krefeld vom 05.10.2016	<p>Für die Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser wird folgender Umfang und Detaillierungsrad in der Umweltprüfung empfohlen. Zudem werden Hinweise zur Ingenieurgeologie und zum GDU-Auskunftssystem gegeben:</p> <p>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden: Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind unter Umständen notwendig: a) Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, 1 CD-ROM, Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004 [ISBN 3-86029-709-0). http://www.gd.nrw.de/g_bkSwB.htm b) Zur kostenfreien WMS-Version (TIM - online Kartenserver) und zur Schutzwürdigkeitsauswertung siehe Hinweise unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf f</p> <p>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser: a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu be-</p>		<p><u>Zu Schutzgut Boden:</u> Die Hinweise zu den betroffenen Böden werden zur Kenntnis genommen und in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p><u>Zu Schutzgut Wasser:</u> Zu a) Die Hinweise zu Grundwasser und Oberflächenwasser werden zur Kenntnis genommen und in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung zum Schutzgut Boden zu folgen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung zu Grundwasser und Oberflächenwasser zu folgen.</p>	<p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>schreiben.</p> <p>b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (<i>Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten</i>). Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit des (Boden-)Substrats als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.</p> <p>c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.</p> <p>Ingenieurgeologie: Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6- Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.</p> <p>Erdbebengefährdung (Auskunft erteilt Hr. Dr. Lehmann, Tel.: 02151-897-258)</p>		<p>Zu b) Die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit wird in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Zu c) Der Flächennutzungsplan stellt die vorgesehene Bodenordnung für das Gemeindegebiet dar. Bodeneingriffe erfolgen erst im Anschluss an die nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p><u>Zu Ingenieurgeologie:</u> s. Antwort unter Schutzgut Wasser c)</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6- Bergbau und Energie wurden bereits im Rahmen des Verfahrens beteiligt (s. Nr. 18).</p> <p><u>Zu Erdbebengefährdung:</u> Die Hinweise zur Erdbebengefährdung bzw. zu den Erdbeben-</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung bezüglich des Schutzgutes Wasser zu folgen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zum Eingriff in den Untergrund zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zum Baugrund zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, dass die Stellungnahme bzgl. der Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg bereits zur frühzeitigen Beteiligung gefolgt wurde.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, dass der Stel-</p>	<p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Im Rahmen der Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen wurde zum Thema "Erdbebengefährdung" bereits mit Schreiben an die Gemeinde Langerwehe vom 29.08.2014 (Gesch.-Z. 31.130/5609/2014) Stellung genommen.</p> <p>Zum Thema "Erdbebenüberwachung" wurde im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe für den Bereich der Windenergieanlagen-Konzentrationszonen - Flächen A und 0 - mit Schreiben vom 09.02.2016 (Gesch.-Z. 31.130/291/2016) Stellung genommen.</p> <p>Vorsorglich werden hier aktualisierte Hinweise zu den genannten Themen gegeben:</p> <p>Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" heranzuziehen.</p> <p>Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine" sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu beachten.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (OIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt.</p>		<p>zonen werden zur Kenntnis genommen und in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>	<p>lungnahme zur Erdbebengefährdung bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen gefolgt wurde.</p> <p>Der Ausschuss beschließt weiter, Hinweise zur Erdbebengefährdung bzw. u den Erbebenzonen in die Planzeichnung und Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen (WEA) insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte" und Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine".</p> <p>Das Gemeindegebiet von Langerwehe liegt in den folgenden Erdbebenzonen / geologischen Untergrundklassen: Gemarkung Wenau: 3/R Alle andere Gemarkungen: 3/S Auf die Berücksichtigung der Bedeutungsklassen für Bauwerke gemäß DIN EN 1998-6:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Die entsprechende Einstufung obliegt der Genehmigungsbehörde. Erdbebenüberwachung (Auskunft erteilt Hr. Dr. Lehmann, Tel.: 02151-897-258)</p> <p>1. Ausgangssituation Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind bei der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen (WEA) öffentliche Belange zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren dürfen dem Bauvorhaben im Außenbereich zusätzlich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Dabei nennen sowohl § 1 Abs. 6 BauGB als auch § 35 Abs. 3</p>		<p><u>Zu 1.</u></p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>BauGB nur Regelbeispiele. Die Existenz weiterer ungeschriebener öffentlicher Belange ist allgemein anerkannt.</p> <p>Ein öffentlicher Belang ist der ungestörte Betrieb des Landeserdbebendienstes Nordrhein-Westfalen. Der GD NRW ist die geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und ist dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) nachgeordnet. Der GD NRW betreibt den Landeserdbebendienst zur Überwachung der Erdbeben-tätigkeit und zur Bewertung der Erdbebenge-fährdung für Nordrhein-Westfalen. Die Erdbebenmessungen sind Grundlage für die Einstufungen des Landes in Erdbebenzonen gem. DIN 4149:2015, auf deren Grundlage technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW für erdbebensicheres Bauen abgeleitet werden. Sie bilden aber auch die Grundlage für seismologische Gutachten für sensible Bauwerke. Hiermit erfüllt der GD NRW eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr.</p> <p>Im Mai 2015 wurde ein im Auftrag des MWEIMH entwickeltes Erdbebenalarmsystem (EAS NRW) in Betrieb genommen. Im Falle eines spürbaren Erdbebens in NRW generiert das System innerhalb weniger Minuten eine automatisierte Erdbebenmeldung mit den relevanten Informationen zu Ort, Stärke und den zu erwartenden Auswirkungen.</p> <p>Die Meldung wird über die Landes-</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>leitstelle des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste an alle Polizeibehörden, das Lagezentrum der Landesregierung an den Feuerschutz und den Rettungsdienst in den Kommunen weitergeleitet. Die Gefahrenabwehrbehörden werden damit in die Lage versetzt, unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Mit dem Landeserdbebendienst und dem EAS NRW sichert der GD NRW die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG), das das Land in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 und 5 verpflichtet, die Hilfeleistung zu fördern und die zur Abwehr von Katastrophen erforderlichen zentralen Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 10 Kilometern zu einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstationen des GD NRW führen. Dies belegen vergleichbare, nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführte Studien. Der wissenschaftlich-technische Hintergrund der möglichen Beeinträchtigungen ist in Anlage 1 erläutert. Die zitierten Referenzen sind Inhalt der Anlage 2.</p> <p>Von einer Ausweisung einer Konzentrationszone für WEA im Gebiet der Gemeinde Langerwehe kann fol-</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>gende Erdbebenmessstation betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Station des Geologischen Dienstes NRW (Landeserdbebedienst): <ul style="list-style-type: none"> - Station Großhau (international registriert unter dem Kürzel GSH), (6,37960 östl. Länge; 50,735r nördl. Breite), Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren. Diese Station ist seit 1980 eine Basisstation des Landeserdbebedienstes und liefert kontinuierlich Daten für das Erdbebenalarmsystem (EAS NRW). <p>Es wird weiterhin auf die relevanten Stationen ihrer Kooperationspartner hingewiesen. Da die an diesen Stationen erhobenen Daten ebenfalls unmittelbar der Erdbebenüberwachung dienen, ist auch hier ein öffentlicher Belang betroffen. In diesem Verfahren betrifft dies jeweils eine Station der folgenden Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Station der Erdbebenstation Bensberg, Institut für Geologie und Mineralogie, Universität zu Köln <ul style="list-style-type: none"> - Station Weisweiler (international registriert unter dem Kürzel BA03), (6,38660 östl. Länge; 50,83790 nördl. Breite). <p>Die Daten dieser Station werden im Erdbebenfall auch dem Landeserdbebedienst NRW des Geologischen Dienstes NRW zur Verfügung gestellt. Für diese Station ist gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klima-</p>		<p>Das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet Landwirtschaft / Windenergieanlagen (§35 Abs.3 Nr.3 BauGB) weist zur Station Großhau vom südlichsten Punkt der Sondergebietsfläche einen Abstand von ca. 10 km auf. Demnach ist hier nicht von einer Beeinträchtigung der Funktionalität der Erdbebenstation auszugehen.</p> <p>Die Station Weisweiler liegt vom nördlichsten Punkt der o.g. Sondergebietsfläche ca. 455 m entfernt. Nach bereits erfolgter Abstimmung im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Aussage des Kooperationspartners des Geologischen Dienstes vom 19.05.2016 (Mail von Prof. Dr. Klaus-G. Hinzen) durch die Lage der geplanten drei Windenergieanlagen und der Lage der</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2016 ein Prüfradius von 2 km festgelegt.</p> <p>2. Substantiierte Begründung Die Plausibilität der in Abschnitt 1 geäußerten Bedenken wird im Genehmigungsverfahren substantiiert und projektspezifisch für die Erdbebenstationen des GD NRW begründet. Hierbei werden alle dem GD NRW vorliegenden Daten und Erkenntnisse genutzt werden. In diesem Zusammenhang werden vom GD NRW auch anhand der Aufgaben der Station GSH innerhalb des Landeserdbebendienstes Grenzwerte der Schwingungseinwirkung ermittelt werden, deren Überschreitung die Funktionalität der Erdbebenstationen erheblich stören würde. Die Grenzwerte werden dargestellt als frequenzabhängige Werte im Leistungsdichtespektrum (PSD) der Schwinggeschwindigkeit. Die bisher vorliegenden Auswertungen haben gezeigt, dass deutliche Abhängigkeiten vom Typ der betriebenen WEA und von der Anzahl der Anlagen an einem Standort, etwa in Form eines Windparks, zu verzeich-</p>		<p>Bestandsanlagen auf Dürener Stadtgebiet von einer Erhöhung der Bodenunruhe am Stationsstandort auszugehen. Da es sich bei der Station Weisweiler (BA03) jedoch um eine <i>strong-motion</i>-Station handelt, wird die zusätzliche Bodenunruhe dennoch keinen Grad der Erheblichkeit erreichen, der nach dem Windenergieerlass erforderlich wäre, um einen Bau der Windenergieanlagen zu verhindern.</p> <p><u>Zu 2.</u> Die Ausführungen zur Plausibilität der in Abschnitt 1 geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darüber hinaus ist seit 02.03.2018 der Antrag für die o.g. drei Windenergieanlagen gemäß Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG) genehmigt, so dass davon auszugehen ist, dass eine Betroffenheit der o.g. Erdbebenstation nicht vorliegt.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>nen sind. Es muss sichergestellt werden, dass mit der geplanten Konfiguration von WEA die Funktionsfähigkeit der Erdbebenstationen bewahrt bleibt.</p> <p>3. Fazit Nach den bisher vorliegenden Kenntnissen besteht die konkrete Möglichkeit einer teilweise massiven - Beeinträchtigung der Signalqualität an den Erdbebenstation GSH und BA03 im Falle der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen in deren Nähe. Die Einwirkungen der geplanten WEA sind daher im Genehmigungsverfahren durch ein Gutachten des Antragstellers zu untersuchen. Gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016 ist der fachliche Sachverhalt durch ein Gutachten des WEA-Antragstellers zu ermitteln. Konkret muss nachgewiesen werden, dass die in der substantiierten Stellungnahme des GD NRW sowie der anderen Betreiber anzugebenden Grenzwerte des Leistungsdichtespektrums der Schwinggeschwindigkeit durch den Betrieb des geplanten Windparks an den genannten Erdbebenstation nicht überschritten werden. Im Rahmen einer konstruktiven Mitwirkung des GD NRW werden Hinweise zu Inhalt und Umfang des</p>		<p><u>Zu 3.</u> Beantwortung s.o.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		Gutachtens in der Anlage 3 zusammengestellt. Im Interesse eines rechtssicheren Genehmigungsverfahrens ist der Kooperationspartner des Geologischen Dienstes ebenfalls im Planverfahren zu beteiligen. Ansprechpartner ist: Herr Prof. Dr. Klaus-G. Hinzen, Erdbebenstation Bensberg, Institut für Geologie und Mineralogie, Universität zu Köln, Vinzenz-Pallotti-Str. 26, 51429 Bensberg.				
9	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, 18.05.2017	In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe sollte es im Text zu 5.1.6 Seite 25 bestimmt "BAB 4" heißen.		Die Anmerkungen zur Begründung werden zur öffentlichen Auslegung übernommen.	Der Ausschuss beschließt, der Anregung zu folgen.	Einstimmig
10	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, 18.05.2017	Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, sofern Anlagen der Eisenbahnen des Bundes bzw. nicht freigestellte Bahnflächen hiervon unberührt bleiben.		Die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindlichen Bahnflächen werden nachrichtlich übernommen, bleiben aber von jeglicher Planung unberührt.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Einstimmig
11	Erfverband, Abt. Recht, Bergheim, 23.05.2017	Wie man aus dem beiliegenden Lageplan ersehen kann, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte in-		Die Ausführungen und Hinweise inkl. des beigefügten Lageplanes zu den Grundwassermessstellen werden zur öffentlichen Auslegung in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.	Der Ausschuss beschließt, die Ausführungen und Hinweise zu den Grundwassermessstellen in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufzunehmen.	Einstimmig

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>nerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Harald Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, E-Mail: Harald.Kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p>				
12	PLEdoc GmbH, Essen, 14.06.2017	<p>In Beantwortung der Anfrage wurde in einer Kopie des im Internet zur Einsicht gestellten Flächennutzungsplans (fnp-anlage-2) die Trassenführungen der eingangs genannten Ferngasleitung grafisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Eintragung der Ferngasleitung auf Grund des gewählten Maßstabs nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Die Trassenführung der Ferngasleitung ist aus den ebenfalls beigefügten Bestandsunterlagen (Bestandsplänen und Katasterplänen) zu entnehmen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung</p>		Die Lage der im Geltungsbereich verlaufenden Ferngasleitung wurde in die Planzeichnung und in die Legende übernommen und die Ausführungen in der Begründung ergänzt.	Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme bezüglich der Darstellung der Ferngasleitung zu folgen.	Einstimmig

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>ist in der Anlage 2 zum Flächen-nutzungsplan Langerwehe und in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Es wird darum gebeten, die Lage der im Verfahrensgebiet verlaufenden Ferngasleitung in die Plangrundlage zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern</p> <p>Diese Leitungstrasse ist i.d.R. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abt. II des Grundbuches mit einem Schutzstreifen von 10 m Breite gesichert. Innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Leitungsbetrieb beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Außerdem ist die Leitungsbetreiberin aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW - Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Die Schutzstreifen der Leitungen müssen jederzeit sichtbar und begehbar bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass der Bestandsschutz der Leitung und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>für den Bestand und den Betrieb der Leitung und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Weitere Hinweise zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Langerwehe können dem beiliegenden Merkblatt "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" der Open Grid Europe GmbH entnommen werden.</p> <p>Abschließend wird mitgeteilt, dass im Geltungsbereich des aufzustellenden Flächennutzungsplans Langerwehe keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p>		Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausschuss nimmt die übrigen Ausführungen zur Kenntnis.	Einstimmig
13	Bezirksregierung Düsseldorf, 12.06.2017	<p>Gegen die o.g. Planung - insbesondere die (Wieder-)Ausweisung einer Konzentrationszone und eines Sondergebiets für Windenergieanlagen - bestehen aus ziviler luftrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> Windkraftanlagen von mehr als 100m über Grund stellen in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Es handelt sich</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seit 02.03.2018 ist der Antrag für die o.g. drei Windenergieanlagen in dem nördlichen Sondergebiet Landwirtschaft / Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)</p>	Die Stellungnahme zum zivilen Luftrecht wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmig

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		hierbei immer um eine Einzelfallentscheidung. Es wird bereits jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass im luftrechtlichen Zustimmungsverfahren - sofern dem Bau der Windkraftanlagen zugestimmt werden kann - in jedem Fall eine Tages- und Nachtkennzeichnung nach den "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der zum Zeitpunkt der luftrechtlichen Zustimmung geltenden Fassung erforderlich sein wird.		gemäß Bundes- Immissionsschutzgesetz (BIm- SchG) genehmigt, so dass davon auszugehen ist, dass eine Abstimmung bzgl. des zivilen Luftrechtes stattgefunden hat.		
14	Unitymedia NRW GmbH, Kassel, 19.06.2017	Gegen die o. a. Planung bestehen keine Einwände.		Es bestehen keine Einwände.	--	
15	Westnetz GmbH, Dortmund, 14.06.2017	1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft- Heimbach, Bl. 0234 (Mast 1033 bis UA Langerwehe) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft- Heimbach, Bl. 0234 (P007 bis P008) 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Luchem- Pkt. Langerwehe, Bl. 1286 (Maste 10 [Bl. 4107]) bis 1033 [0234]) 4. Umspannanlage Langerwehe (Anlagen-Nr. 0742) Über das Gebiet der Gemeinde Langerwehe verlaufen die o.a. Hochspannungsfreileitungen. Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 4. genannte Umspannanlage. Zur Darstellung in dem Westnetz				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>übersandten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 vom 01.06.2017 gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Grenzlinien des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet, - der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt, - die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben interne Bedeutung. <p>Bei weiteren Planungen wird darum gebeten, Folgendes zu berücksichtigen :</p> <p>Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern.</p> <p>Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen.</p>		<p>Die genannten Hochspannungsleitungen sind im Flächennutzungsplan Anlage 4 „Leitungen“ dargestellt.</p> <p>Die Umspannanlage Langerwehe ist im Flächennutzungsplan „Hauptplan“ als Fläche für Versorgungsanlagen „Elektrizität“ dargestellt.</p> <p>Die Hinweise zu den Schutzstreifen werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme zu folgen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes hat die Westnetz Bestandsschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit Westnetz abzustimmen.</p> <p>Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Abschließend wir darum gebeten, Westnetz weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die inno-gy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p>				
16	Kupferstadt Stolberg, Dezernat III, Infrastruktur und Stadtentwicklung,	Zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist aus Sicht der Kupferstadt Stolberg Folgendes anzumerken:				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
	21.06.2017	<p><u>Wohnbauflächen</u> Ein Plus von Wohnbauflächen von knapp 60 ha erscheint sehr viel für eine Gemeinde der Größenordnung von Langerwehe. Eine Beurteilung des Wohnflächenbedarfs der Gemeinde Langerwehe kann unsererseits jedoch nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Quantität der Wohnflächendarstellung mit der Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde abgestimmt bzw. im Rahmen der anstehenden Regionalplanaufstellung geklärt wird. Eine Beurteilung der Umweltauswirkungen Nachbarkommunen kann derzeit aufgrund Begründungsentwurfs nicht erfolgen. Es wird hier eine entsprechende Ergänzung der Begründung angeregt.</p> <p><u>Gewerbliche Bauflächen</u> Die Lage und Autobahnanbindung sowie die topografischen Voraussetzungen der für das geplante "GI Langerwehe im Indeland" vorgesehenen Flächen sind sicherlich sehr gut. Hinsichtlich der Dimensionierung besteht jedoch Klärungsbedarf. Eine Betroffenheit der Kupferstadt Stolberg und anderer Kommunen ist ggfs. zu befürchten, wenn durch Überkapazitäten an gewerblichen Bauflächen ein ungesunder Konkurrenzdruck mit Preis- und Qualitätsverlust entsteht. Seitens der Kupferstadt Stolberg kann nicht beurteilt werden, inwieweit die angestrebten Dimensionen der gewerblichen Bauflächen bedarfsge-</p>		<p><u>Zu Wohnbauflächen:</u> Der Wohnbauflächenbedarf wird zur öffentlichen Auslegung mit der Bezirksregierung umfassend abgestimmt.</p> <p>Zur öffentlichen Auslegung wird eine Umweltprüfung erstellt, die die gesamten Umweltauswirkungen untersucht und beurteilt.</p> <p><u>Zu gewerbliche Bauflächen</u> Im Rahmen des Verfahrens wird die Ausweisung der gewerblichen Bauflächen mit der Bezirksregierung umfassend abgestimmt.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>recht sind. Dies ist im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Regionalplans mit der Regionalplanungsbehörde und nach Möglichkeit im regionalen Konsens abzustimmen. Da der Kreis Düren derzeit ein Gewerbeflächenkonzept durch das Planungsbüro Jansen, Köln, erstellen lässt, wäre es ratsam, die Ergebnisse dieses Gutachtens abzuwarten. Nach Wissen der Stadt Stolberg beschäftigt sich das Gutachten mit der Frage der qualitativen und quantitativen Potentiale der Gewerbeflächenentwicklung im Kreis. Es wird davon ausgegangen, dass die im FNP-Entwurf der Gemeinde Langerwehe dargestellten Bereiche auch Gegenstand des Gutachtens sind. Grundsätzlich ist das Konzept interkommunaler Gewerbe- und Industriegebiete zu begrüßen. Ob das geplante „Flächenpooling“ aber von den Kommunen des Inlandes angenommen wird und diese u.U. eigene Entwicklungen entsprechend zurücknehmen, wäre vor Rechtskraft des FNP verbindlich zu klären, um mögliche Flächen-Überkapazitäten unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten zu vermeiden. Was „interkommunal“ konkret bedeutet, ist der Begründung nicht zu entnehmen (z. B. hinsichtlich Erschließungskosten -oder Gewerbesteuer-Verteilung unter den beteiligten Kommunen etc.). In der Begründung wird auf das „Industriedrehkreuz Weisweiler“ Bezug genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass inzwischen eine</p>		<p>Die derzeit parallel laufenden Untersuchungen und Konzepte werden im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt.</p> <p>Das vom Kreis Düren in Auftrag gegebene und im Jahr 2018 durch das Büro für Stadt und Regionalplanung Dr. Jansen, Köln fertige-</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Machbarkeitsstudie zum „Industriedrehkreuz Weisweiler-Inden - Stolberg“ in Bearbeitung ist (Auftragnehmer: NRW.URBAN). In den bisherigen Arbeitsschritten (Interviews mit Schlüsselpersonen, Arbeitstreffen, Workshop) war der in Langerwehe geplante „Ergänzungsstandort“ für das Industriedrehkreuz bislang nicht thematisiert worden und zumindest der Kupferstadt Stolberg nicht bekannt. Wenn das „Industriedrehkreuz Weisweiler-Inden-Stolberg“ bzw. die Stilllegung des Kraftwerks Weisweiler als Begründung für die Flächenausweisungen in Langerwehe herangezogen werden, wäre es aus Sicht der Kupferstadt Stolberg ratsam, den Prozess der laufenden Machbarkeitsstudie bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Beurteilung sonstiger Umweltauswirkungen der geplanten Gewerbe-/Industrieflächen insbesondere auf Nachbarkommunen, kann derzeit aufgrund des vorliegenden Begründungsentwurfs nicht erfolgen. Es wird hier eine entsprechende Ergänzung der Begründung angeregt.</p> <p><u>Sonstige Hinweise</u> <u>Zur Plandarstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangrundlage/DGK sollte auch auf die Flächen außerhalb des Gemeindegebiets von Langerwehe ausgedehnt werden, um die Einordnung in den Raum zu ermöglichen. - Schraffierte Neudarstellungen von Wohn- und Gewerblichen Bauflächen fehlen in der Legende der Plandar- 		<p>stellte „Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Düren“ berücksichtigt alle regionalen Wirtschafts- und Umstrukturierungsprozesse und somit auch Bedarfe aus dem Projekt Weisweiler-Inden. Die Dimensionierung von Gewerbeflächen und vor allem auch von Suchräumen für Gewerbeflächen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gründet auf dem „Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Düren“.</p> <p>Somit werden die Belange der Stadt Stolberg berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird zur öffentlichen Auslegung ergänzt.</p> <p><u>Zu sonstige Hinweise</u> <u>Zur Plandarstellung:</u> Den Anregungen und Hinweisen wird zur öffentlichen Auslegung gefolgt.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>stellung und erschließen sich nur über die Dossiers.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die schraffierte Signatur von "Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft" ist im Plan nur sehr schwer lesbar. - Die Signatur für einen Bahnhaltepunkt fehlt in der Legende, wobei im Plan nur der geplante in D'horn dargestellt ist, der bestehende Haltepunkt im Zentrum fehlt. - Die P+R-Signatur in der Legende entspricht nicht der im Plan dargestellten. - Die Darstellung "Parken temporär" im Norden von Merode fehlt in der Legende. - Die gestrichelte Signatur der Ortsumgehung K27 über Merode nach Langerwehe fehlt in der Legende. Unklar bleibt, warum diese bestehende Straße laut Begründung als Planung dargestellt wird und weshalb die bestehende K23 von Hamich nach Langerwehe ebenfalls gestrichelt dargestellt ist. <p><u>Zur Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Kartendarstellungen auf den Seiten 6 und 10 ist Langerwehe schwer erkennbar; die Darstellung der Gemeindegrenze bzw. eine Markierung wäre hilfreich. - Die unter 7.9 erläuterte Flächen-darstellung für Aufschüttungen und Abgrabungen gibt keinen Hinweis darauf, ob es sich um bestehende oder geplante Anlagen handelt. Über die Plangrundlage bzw. Luftbilder lässt sich hier nur die Aufschüttung in Hamich als Bestand zuordnen. Da Auf- 		<p><u>Zur Begründung:</u> Den Anregungen und Hinweisen wird zur öffentlichen Auslegung gefolgt.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>schüttungen und Abgrabungen an der Grenze zur Kupferstadt Stolberg liegen, sollten hierzu Aussagen in der Begründung getroffen werden, ob es sich um Bestand, um Betriebserweiterungen, um neue Betriebe handelt usw..</p> <p>- Es wird durch den Text unter 8.1.1 nicht deutlich, ob es sich bei der Konzentrationszone für Windenergie um eine bestehende oder neu geplante Darstellung / Anlage handelt.</p> <p>Umweltprüfung/Umweltbericht Ein Vorentwurf des Umweltberichts lag nicht vor, auch keine schutzgutbezogene Umweltprüfung der einzelnen Neudarstellungen / Prüfflächen. Die auf der Ebene des Vorentwurfs eher grobe Prüfung, die in den Standortdossiers hinterlegt ist, erscheint plausibel. Ob allerdings alle relevanten Faktoren berücksichtigt und bewertet wurden, kann auf diese Ebene nicht beurteilt werden. Es wird um Berücksichtigung der Anmerkungen und weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.</p>		<p><u>Zu Umweltprüfung/Umweltbericht</u> Zur öffentlichen Auslegung wird ein Umweltbericht sowie eine schutzgutbezogene Umweltprüfung der einzelnen Neudarstellungen erstellt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme zu folgen.</p>	<p>Einstimmig</p>
17	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, 23.06.2017	<p>Aufgrund eines Wiedervorlagefehlers blieb Ihr Schreiben vom 11.05.2017 leider unbearbeitet. Die eingeräumte Frist für einen Stellungnahme läuft heute ab. Es wird um Nachricht gebeten, ob eine Verlängerung eingeräumt werden kann.</p>		<p>Eine Fristverlängerung wurde gewährt. s. Stellungnahme Nr. 29</p>	--	
18	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW,	<p>In Anbetracht der Datenmenge, kann auf eine detaillierte Darstellung der bergbaulichen Verhältnisse im Flächennutzungsplan der Gemeinde</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
	22.06.2017	<p>Langerwehe verzichtet werden, da ein Bebauungsplan als konkretes nachgeordnetes Verfahren folgt. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass eine detailliertere Darstellung der bergbaulichen Verhältnisse im nachgeordneten Verfahren des Bebauungsplanes erfolgt.</p> <p>Die Daten zur bergbaulichen Situation unterliegen einer ständigen Nachtragung und erfordern auch aus diesem Grunde eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in der Aufstellung von Flächennutzung und Bebauungsplänen der Gemeinde Langerwehe. Aufgrund der Datenmenge wird die bergbauliche Situation aus Sicht der Bergbehörde verallgemeinernd dargestellt.</p> <p>Das Plangebiet liegt über zahlreichen u.a. auf Eisenerz, Braunkohle, und Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Nach den hier vorhandenen Unterlagen ist im Planbereich oberflächennaher bzw. tagesnaher Bergbau durch verschiedene Bergwerke geführt worden. Innerhalb der Planfläche befinden sich derzeit 23 „Tagesöffnungen des Bergbaus“ (vgl. Anlage 1 und 2).</p> <p>Aufgrund der Lagerstättenverhältnisse kann ebenfalls nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Bereich des Plangebietes auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog.</p>		<p>Die Hinweise und Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW wird im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren beteiligt.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen Bergwerksfelder und Bergwerke bzw. des Uraltbergbaus innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt eine Kennzeichnung über den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Uraltbergbau) im tagesnahen Bereich stattgefunden hat. Die hier vorliegenden zeichnerischen Unterlagen (Grubenbilder) enthalten darauf einige Hinweise. Ob derartiger Bergbau geführt wurde, kann allerdings erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend beantwortet werden.</p> <p>Ebenfalls wird mitgeteilt, dass der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW für den Planbereich 2 Tagesbrüche im Jahr 1996 (Kennziffer 2522/5628/001 /TGB und Kennziffer 2522/5628/002/TGB (vgl. Anlage 1, 2 und 3) gemeldet wurden.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich die folgenden verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus:</p> <p>1.) Vermutl. alter Schacht (2525/5628/006/TÖB). Seiger, Teufe 16 m, Querschnitt unbekannt. Rechtswert: 2525334 Hochwert 5628636 Lagegenauigkeit + / - 10 m Der Zustand des Schachtes ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>2.) Versuch auf Eisenstein (2525/5628/007/TÖB). Seiger, Teufe 11 m, Querschnitt unbekannt. Rechtswert: 2525323 Hochwert: 5628519 Lagegenauigkeit + / - 10 m Der Zustand des Schachtes ist unbe-</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>kannt. Keine Unterlagen vorhanden. Der Zustand des Schachtes ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>3.) Vermutl. alter Schacht (2525/5628/008/TÖB). Seiger, Teufe 20 m, Querschnitt unbekannt. Rechtswert 2525397 Hochwert: 5628495 Lagegenauigkeit + / - 10 m</p> <p>Der Zustand des Schachtes ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>4.) Schächtchen (2525/5628/003/TÖB). Seiger, Teufe 7 m, Querschnitt unbekannt. Rechtswert 2525590 Hochwert 5628554 Lagegenauigkeit + / - 4 m Der Zustand des Schachtes ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>5.) Vermutl. alter Schacht (2525/5628/001/TÖB). Seiger, Teufe 10 m, Querschnitt unbekannt. Rechtswert 2525557 Hochwert 5628574 Lagegenauigkeit + / - 3 m Der Zustand des Schachtes ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>6.) Schächtchen (2525/5628/002/TÖB).</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Seiger, Teufe 7 m, Querschnitt unbekannt. Rechtswert 2525572 Hochwert 5628564 Lagegenauigkeit + / - 5 m Der Zustand des Schachtes ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>7.) Schacht (2525/5628/004/TÖB). Seiger, Teufe 19 m, Querschnitt unbekannt. Rechtswert 2525663 Hochwert 5628533 Lagegenauigkeit + / - 3 m Der Zustand des Schachtes ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>8.) Versuchsschacht (2525/5628/005/TÖB). Seiger, Teufe 20 m, Querschnitt unbekannt. Rechtswert 2525743 Hochwert 5628542 Lagegenauigkeit + / - 3 m Der Zustand des Schachtes ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>9.) Schacht (2525/5630/004/TÖB). Rechtswert 2525532 Hochwert 5630423 Lagegenauigkeit + / - 30 m Der Zustand des Schachtes ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>10.) Schacht Gerhardine (2525/5630/003/TÖB). Rechtswert 2525394 Hochwert</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>5630346 Lagegenauigkeit + / - 30 m Der Zustand des Schachtes ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>11.) Mundloch Versuchsstollen (2524/5629/001/TÖB). Rechtswert 2524552 Hochwert 5629393 Lagegenauigkeit + / - 30 m Der Zustand des Stollenmundloches ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>12.) Stollenmundloch (2525/5630/001/TÖB). Rechtswert 2525113 Hochwert 5630572 Lagegenauigkeit + / - 1 0 m Der Zustand des Stollenmundloches ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>13.) Altes Mundloch (2524/5630/001/TÖB). Rechtswert 2524 708 Hochwert 5630317 Lagegenauigkeit + / - 50 m Der Zustand des Stollenmundloches ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>14.) Schacht (2525/5630/002/TÖB). Rechteckig. Kein Ausbau. Im Jahre 1967 mit "lehmigen Waldboden" verfüllt. Rechtswert 2525154 Hochwert 5630495 Lagegenauigkeit + / - 30 m Der Zustand des Schachtes ist unbe-</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>kannt. Keine weiteren Unterlagen vorhan- den.</p> <p>15.) Schacht Moritz (2525/5630/006/TÖB). Rechtswert 2525175 Hochwert 5630932 Lagegenauigkeit + / - 90 m Der Zustand des Schachtes ist unbe- kannt. Keine weiteren Unterlagen vorhan- den.</p> <p>16.) Versuchsschacht II (2525/5632/002/TÖB). Seiger, Teufe 5 m, Querschnitt unbe- kannt. Rechtswert 2525053 Hochwert 5632084 Lagegenauigkeit + / - 25 m Der Zustand des Schachtes ist unbe- kannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>17.) Schacht (2525/5631/001/TÖB). Rechtswert 2525200 Hochwert 5631215 Lagegenauigkeit + / - 30 m Der Zustand des Schachtes ist unbe- kannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>18.) Schacht Felix (2527/5631/001/TÖB). Rechtswert 2527350 Hochwert 5631410 Lagegenauigkeit + / - 90 m Der Zustand des Schachtes ist unbe- kannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>19.) Stollenmundloch (2525/56301005/TÖB). Rechtswert 2525336 Hochwert 5630924 Lagegenauigkeit + / - 30 m Der Zustand des Schachtes ist unbe- kannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>20.) Schacht Helena (2526/5631/001/TÖB). Rechtswert 2526315 Hochwert 5631372 Lagegenauigkeit + / - 90 m Der Zustand des Schachtes ist unbe- kannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>21.) Versuchsschacht I (2525/5632/001/TÖB). Seiger, Teufe 4 m, Querschnitt unbe- kannt. Rechtswert 2525246 Hochwert 5632088 Lagegenauigkeit + / - 25 m Der Zustand des Schachtes ist unbe- kannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>22.) Schacht Julius (2524/5631/001/TÖB). Rechtswert 2524232 Hochwert 5631 080 Lagegenauigkeit + / - 30 m Der Zustand des Schachtes ist unbe- kannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>23.) Schacht (2522/5627/001/TÖB). Rechtswert 2522789 Hochwert</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>5627536 Lagegenauigkeit + / - 30 m Der Zustand des Schachtes ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>Für alle Tagesöffnungen sind keine Angaben über eine Verfüllung und Sicherung bzw. den Zeitpunkt der Sicherung vorhanden. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Standsicherheit der Tagesöffnungen nicht gegeben ist. Sie stellen eine latente Gefahr dar. Beim Nachsacken bzw. Einstürzen muss in der näheren Umgebung mit einer Absenkung und/oder einem Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden. Vor einer möglichen Bebauung oder Nutzung des gefährdeten Bereiches ist durch Erkundung der tatsächlichen Lockermassenüberdeckung und der Durchführung von Standsicherheitsuntersuchungen vor Ort, der Nachweis der Standsicherheit und Senkungsfreiheit der Geländeoberfläche im Bereich der Tagesöffnungen zu erbringen, gegebenenfalls sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BA V-Kat) sind für das o.a. Plangebiet derzeit die nachfolgend aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Nierchen (Tgb. Inden) / Halde / BAV-Kat-Nr.: 5104-A-005 (Hinweis: liegt zum Teil auch in der Gemeinde Eschweiler) • Lamerdriesch, Quarzsandtagebau / verfüllter Tagebau / 				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>BAV-Kat-Nr.: 5203-A-024 <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Heide, Quarzsandtagebau / verfüllter Tagebau / BAV-Kat-Nr.: 5203-A-023 <ul style="list-style-type: none"> • Daenz / Halde / Nr. 5203-A-025 • Königsfeld / Altablagerung mit Altstandort / Nr. 5203-A-027 • Maria Luise, Halde und Erzgrube / Halde und Altstandort der Grube / BAV-Kat-Nr.: 5204-A-011 <ul style="list-style-type: none"> • Nicolaus, Halde und Erzgrube / Halde und Altstandort der Grube / BAV-Kat-Nr.: 5204-A-010 <ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Königsbusch (Gerhardine) / Halde / BAV-Kat-Nr.: 5104-A-001 In dem Bereich der o.a. Flächen hat die Bergaufsicht für die bergbaulichen Tätigkeiten bereits geendet. </p> <p>Nördlich (Gemeinde Inden) und nordöstlich des Plangebietes (Gemeinde Düren) liegen folgende ehem. bergbauliche Betriebsstätten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luchtenbergsee / verfüllter Tagebau (Restsee) / BAV-Kat-Nr.: 5104-A-007 <ul style="list-style-type: none"> • Gleisanlage / Kraftwerk Weisweiler - Tagebau Düren / BAV-Kat-Nr.: 5104-S-003-1 <ul style="list-style-type: none"> • Konzendorf / Halde (ehem. Bergehalde des Tgb. Alfred) / BAV-Kat-Nr.: Nr. 5104-A-004 <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlegrube, Gustav, Alfred und Fritz / BAV-Kat-Nr.: 5104-S-004				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>/ BAV-Kat-Nr.: 5203-A-022</p> <p>Die Halde Atzenau wird im ABP - Verfahren aktuell endgestaltet und mit einer Oberflächenabdichtung versehen. Dieser Bereich unterliegt noch der Bergaufsicht.</p> <p>Der nordöstliche Planbereich der Neuaufstellung ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Schölle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/ Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasser-</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>absenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der o. g. umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt von hier aus möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Plangebiet im oberflächennahen bzw. tagesnahen Bereich vorhandenen Hohlräume und/oder Verbruchzonen können zu einer Setzung der Tagesoberfläche führen. • Ein Nachsacken oder Abgehen der ggf. vorhandenen Verfüllsäule oder ein Einstürzen der im Plangebiet gelegenen Tagesöffnungen lässt sich auf Dauer nicht ausschließen. Bei einem Eintritt eines solchen Ereignisses muss in der näheren Umgebung der Tagesöffnung mit einem Einbruch und/oder einer Absenkung der Tagesoberfläche gerechnet werden. • Nach der allgemeinen Lehrmeinung 				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>wirkt ein Stollen auf die Tagesoberfläche ein, wenn die Festgesteinsüberdeckung die drei- bis fünffache Höhe des Stollens unterschreitet.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des <u>Fachinformationssystems Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW</u>" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems sind auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU" zu finden.</p>			<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
19	regionetz GmbH, Eschweiler, 20.06.2017	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände sowie Schutzstreifenbreiten einzuhalten sind.</p> <p>Bezüglich der Fläche Langerwehe 2 (L2) wird in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des parallel zur L 12 (östlich) verlaufenden Wirtschaftsweges eine Gashaupttransportleitung der regionetz befindet. Diese dient u.a. der Versorgung der Gemeinde Langerwehe mit Gas. Aufgrund Ihrer Funktion ist eine Umliegung dieser nicht möglich. Es wird darum gebeten, dies bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Bezüglich einer gewünschten Erdgasversorgung der geplanten Gebiete wird mitgeteilt, dass die hierfür erforderlichen Erweiterungen des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung stehen.</p> <p>Es wird darum gebeten, regionetz auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im Plangebiet verlaufende Gashaupttransportleitung wird in den Flächennutzungsplan Anlage 4 aufgenommen.</p> <p>Die regionetz GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	Der Ausschuss beschließt, der Anregung zu folgen.	Einstimmig
20	RWE Power AG, Köln, 20.06.2017	<p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich die aktiven Grundwassermessstellen 86835, 86837 und 86841 der RWE Power AG. Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen</p>		<p>Der Hinweis und die Angaben zu den aktiven Grundwassermessstellen werden in die Begründung aufgenommen.</p>	Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme bzgl. der Grundwassermessstellen zu folgen.	Einstimmig

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis												
		<p>von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Messstellen</th> <th>R-Wert</th> <th>H-Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>86835</td> <td>25 26379,39</td> <td>56 30360,16</td> </tr> <tr> <td>86837</td> <td>25 26421,89</td> <td>56 30161,53</td> </tr> <tr> <td>86841</td> <td>25 26298,82</td> <td>56 30280,93</td> </tr> </tbody> </table> <p>Außerdem gilt das Schreiben von RWE Power vom 29.09.2016 weiterhin.</p>	Messstellen	R-Wert	H-Wert	86835	25 26379,39	56 30360,16	86837	25 26421,89	56 30161,53	86841	25 26298,82	56 30280,93		Zur Stellungnahme vom 29.09.2016 s.u.		
Messstellen	R-Wert	H-Wert																
86835	25 26379,39	56 30360,16																
86837	25 26421,89	56 30161,53																
86841	25 26298,82	56 30280,93																
	Schreiben von RWE Power, Köln vom 29.09.2016:	<p>Im Gemeindegebiet gibt es nach den RWE Power AG zur Verfügung stehenden Erkenntnissen zwei Bereiche, in denen geringe Bodenbewegungsdifferenzen auftreten können (vgl. die in der Anlage "rot" schraffierten Bereiche). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und der Meldung von Bauvorhaben wird RWE Power AG prüfen, inwieweit diese aus Bergschadensgesichtspunkten zu berücksichtigen sind.</p> <p>Es steht im Bereich der Halde Nierchen als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:</p> <p>Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner stark wechselnden Zusammensetzung besondere Überlegungen und ggf. Untersuchungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die</p>		Die Hinweise und Ausführungen werden in den Umweltbericht aufgenommen.														

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben den großräumigen Setzungen, die relativ gleichmäßig erfolgen, treten auch kleinräumige Setzungsunterschiede/Mulden auf.</p> <p>Diese kleinräumigen Mulden können durch Setzungen der oberen Bodenschichten auftreten. Für Windkraftanlagen hilft eine tiefere Gründung z. B. mit Rüttelstopfpfählen diese kleinräumigen Setzungsdifferenzen zu verringern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als 40 mm Schiefstellung in 20 Jahren über einen angenommenen Fundamentdurchmesser von ca. 16 m infolge der Kippensetzung an einzelnen Standorten auftreten.</p> <p>Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.</p> <p>Es wird daher darum gebeten, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in den Planteil des Flächennutzungsplanes aufzunehmen:</p>		<p>Im Flächennutzungsplan (Anlage 3) erfolgt eine zeichnerische Kennzeichnung der aufgeschütteten Böden. Die Ausführungen werden in die Begründung aufge-</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>- Bei einer Gründung im aufgeschüt- teten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammenset- zung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Ka- tegorie 3 für schwierige Baugrund- verhältnisse nach Eurocode 7 "Geo- technik" - DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sach- verständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermit- teln und die Gründung daran anzu- passen. Gebäude oder Gebäudeteile mit un- terschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpres- sung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewe- gungsfugen zu trennen.</p> <p>-Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 "Bau- grund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Rege- lungen" und der DIN 18195 "Bau- werksabdichtungen" sowie die Best- immungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beach- ten."</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hinge- wiesen, dass Teile des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, in einem Auegebiet liegen, in dem</p>		<p>nommen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan (Anlage 3) erfolgt eine zeichnerische Kennzeichnung der Auegebiete. Die Ausführungen werden in die</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Diese Teile des Plangebietes sind daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Flächen zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Es wird darum gebeten, für die gekennzeichneten Flächen in die textlichen Festsetzungen folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem An- 		<p>Begründung aufgenommen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden keine Festsetzungen getroffen. Die genannten Flächen werden in der Anlage 3 gekennzeichnet und die Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>hang, die Normblätter der DIN 1 054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben. (www.erftverband.de) <p>Über die vorgenannten Auegebiete hinaus weist die Bodenkarte des Landes Nordrhein- Westfalen, Blatt L5102, L5104, L5302 und L5304 in Teilen des Plangebietes, wie in der Anlage ebenfalls in "blau" dargestellt, Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß</p>		<p>Im Flächennutzungsplan (Anlage 3) erfolgt eine zeichnerische Kennzeichnung der humosen Böden. Die Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Diese Teile des Plangebietes sind daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Auch hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>			<p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme mit Ausnahme der Anregung zur Aufnahme von textlichen Festsetzungen zu folgen.</p>	<p>Einstimmig</p>
21	Kreis Düren, 29.06.2017	<p>Zur o.a. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Kreisentwicklung und -straßen > Recht, Bauordnung und Wohnungswesen > Brandschutz > Umweltamt <p><u>Kreisentwicklung</u> Seitens der Kreisentwicklung wird begrüßt, dass gerade zum jetzigen Zeitpunkt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemein-</p>		<p><u>Zu Kreisentwicklung:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme der Kreisentwicklung zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>de Langerwehe aufgegriffen wird. Die hiermit verbundene grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Zielen, Zwecken und Inhalten der Bauleitplanung findet zu einem günstigen Zeitpunkt statt, da sich nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes NRW nunmehr die Neuaufstellung des Regionalplanes anschließt und in diesem zeitlichen Korridor die besten Voraussetzungen gegeben sind, die Anpassungen städtebaulicher Leitvorstellungen im Rahmen der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes zu konkretisieren. Zusätzlich kann zurückgegriffen werden auf bereits erarbeitete informelle Planungswerke wie dem indeland Masterplan 2030, der bereits konkrete Vorstellungen für eine Nachfolgenutzung des derzeit noch aktiven Tagebaugebietes beinhaltet. Hinzu kommt, dass insbesondere durch den neuen BAB 4-Autobahnanschluss eine weitere Verbesserung einer ohnehin herausragenden Anbindung an Hauptverkehrsachsen verbunden ist. Das gerade an diesen Standorten zusätzliche Gewerbegebietsentwicklungen angezeigt sind, liegt auf der Hand. Dabei kommt der Ausrichtung des interkommunalen Industriegebietes „Langerwehe im indeland“ besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Lagegunst der Gemeinde Langerwehe wird in naher Zukunft zusätzlich verbessert durch die unmittelbare Nähe zum künftigen Indesee, die bereits jetzt wahrnehmbar zu ei-</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>ner erhöhten Nachfrage von Wohnbauflächen führt. Dies ist ein Grund, auch die allgemeine Siedlungsentwicklung dieser neuen Situation anzupassen, wobei auch die Kreisentwicklung davon ausgeht, dass entgegen dem Trend statistischer Berechnungen ein Bevölkerungsrückgang in der Gemeinde Langerwehe eher nicht zu befürchten steht.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bietet die Möglichkeit, die Planungsabsichten der Gemeinde Langerwehe in einem sehr frühen Zeitraum zu begleiten. Wie die Fortführung dieser Stellungnahme aufzeigt, bedarf es allerdings einer weiteren Schärfung der Vorstellungen in so weit, als insbesondere die Belange der Wasserwirtschaft, Bodenschutz sowie Natur und Landschaft einer weiteren Abstimmung bedürfen. Hierzu wird im weiteren Verlauf der Bauleitplanung Gelegenheit bestehen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> <u>Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzanlagen</u> Es wurden Überschwemmungsgebiete in die Anlage 2 übertragen. In der Legende ist dargestellt, dass Überschwemmungsgebiete nach Einzelkarten und nach Übersichtskarte dargestellt sind. Die Angaben in der Legende sind nicht nachvollziehbar. Die Hochwasserrückhaltebecken Merode, Jüngersdorf, südlich der B 264 alt wurden bisher nicht als Wasserflächen und Flächen für die Was-</p>		<p><u>Zu Wasserwirtschaft</u> <u>Zu Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzanlagen:</u> Die festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan (Anlage 2) übernommen.</p> <p>Die vorhandenen Hochwasserrückhaltebecken werden als Flächen für die Wasserwirtschaft dar-</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Wasserwirtschaft bzgl. der Änderung der Angabe zum Wasserschutzgebiet Wenau, zu den Gewässerrandstreifen und des Meroder Baches zu folgen sowie die Stellungnahme im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>serwirtschaft bzw. Abflussregulierung festgesetzt.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete</u> Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Hastenrather Graben wurde nicht dargestellt. Für das Wasserschutzgebiet Wenau ist die Angabe "WSZ III" in "WSZ III A" zu ändern.</p> <p><u>Fließgewässer einschließlich ihrer Aue bzw. Uferstrandstreifen</u> Es wurde lediglich der Wehebach mit teilweisem Mühlenteichverlauf dargestellt. Die übrigen Gewässer wie z.B. Frenzer Fließ, Langerweher Fließ, Schlichbach usw. fehlen. Die jeweilige Gewässeraue und / oder die jeweiligen Korridore bzw. die Uferstrandstreifen, die für die Entwicklung der Fließgewässer im Sinne der EU-WRRRL erforderlich sind, wurden nicht als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet bzw. festgesetzt. Es wird auf die Stellungnahme von Oktober 2016 verwiesen.</p> <p><u>Niederschlagswasser- und Abwasserbeseitigung</u> In der Anlage 4 ist lediglich in Tabellen aufgeführt, ob die Möglichkeiten der Entwässerung am Standort und im Umfeld gut oder sehr gut sind. Weitere Aussagen sind nicht getroffen worden. Es wird auf die Stellungnahme von Oktober 2016 verwiesen.</p>		<p>gestellt. Im Flächennutzungsplan werden keine Festsetzungen getroffen.</p> <p><u>Zu Wasserschutzgebiete:</u> Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Hastenrather Graben wird in den Flächennutzungsplan (Anlage 2) nachrichtlich übernommen.</p> <p><u>Zu Fließgewässer, Aue bzw. Uferstrandstreifen:</u> Die vorhandenen Fließgewässer werden in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Die jeweilige Gewässeraue und / oder die jeweiligen Korridore bzw. die Uferstrandstreifen sind aufgrund des Maßstabes 1:10.000 nicht als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darstellbar. Daher wird stattdessen ein Symbol für die Uferstrandstreifen (5 m) gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgenommen.</p> <p><u>Zu Niederschlagswasser- und Abwasserbeseitigung:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Stellungnahme von Oktober</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p><u>Grundwasserverhältnisse</u> In der Anlage 3 sind Aussagen über die anstehenden Böden erfolgt. Unter anderem sind Standorte mit Grundwasserböden, Staunäseböden und Moorböden in der Karte dargestellt. Angaben über die tatsächlichen Grundwasserstände und die bergbaubedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse und deren Auswirkungen, insbesondere durch den Tagebau Inden, erfolgten nicht.</p> <p><u>Entwicklung der Siedlungsgebiete</u> Die Baugebiete HA 1 und HA 2 befinden sich im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wenau. Die jeweils gültige Wasserschutzgebietsverordnung ist bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu beachten.</p> <p>Das Baugebiet HE 4 befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Hastenrather Graben. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der zur Zeit gültigen Verordnung ist die Darstellung weiterer Baugebiete im Flächennutzungsplan und die Ausdehnung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verboten.</p> <p>Durch das Baugebiet L 3 verläuft das Langerweher Fließ. Zwischen L 4 und L 5 fließt das Langerweher Fließ (Selebach).</p> <p>Westlich zu M4 verläuft parallel zur</p>		<p>2016 s.u.</p> <p><u>Zu Grundwasserverhältnisse:</u> Aussagen zu den anstehenden Böden und Grundwasserverhältnissen werden zur öffentlichen Auslegung im Umweltbericht ausführlich dargestellt und beschrieben.</p> <p><u>Zu Entwicklung der Siedlungsgebiete:</u> Zur öffentlichen Auslegung wird das vorgesehene Baugebiet HA 1 nicht weiterverfolgt. Das vorgesehene Baugebiet HA 2 wird verkleinert. Die jeweils gültige Wasserschutzgebietsverordnung wird bei der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplanes beachtet.</p> <p>Zur öffentlichen Auslegung wird das vorgesehene Baugebiet HE 4 nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Langerweher Fließ wird im Rahmen der weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Das vorgesehene Baugebiet L 4 wird nicht weiterverfolgt.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Schlossstraße das Gewässer Nr. 19.</p> <p>Der namenlose Vorfluter Nr. 28 D grenzt südlich an das Gebiet S 3 und S 4.</p> <p>Zwischen Böschungsoberkante und den vorgesehenen Baugebieten ist ein Korridor von mindestens 5 m als Gewässerrandstreifen festzulegen.</p> <p><u>Ausbau der Kreisstraße 45</u> Mit dem Ausbau der Kreisstraße K45 soll der Meroder Bach renaturiert werden. Die Flächen östlich der K45 wurden lediglich als Grünflächen dargestellt. Der Meroder Bach ist als Wasserfläche und der Entwicklungskorridor als Flächen für Maßnahmen für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Die vorgelegten Unterlagen sind zum Bereich Wasserwirtschaft in vielen Punkten zu ergänzen bzw. zu verändern. Die Untere Wasserbehörde steht gerne für ein Gespräch bereit.</p>		<p>Das vorgesehene Baugebiet M 4 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das vorgesehene Baugebiet S 4 wird nicht weiterverfolgt. Das vorgesehene Baugebiet S 3 wird auf Grenze des im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zurückgenommen. Aufgrund dessen wird der Vorfluter Nr. 28 D nicht mehr tangiert.</p> <p>Die Gewässerrandstreifen sind aufgrund des Maßstabes 1:10.000 nicht darstellbar. Daher wird stattdessen ein Symbol für die Gewässerrandstreifen (5 m) gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgenommen.</p> <p><u>Zu Ausbau der Kreisstraße 45:</u> Zur öffentlichen Auslegung wird der Meroder Bach als Wasserfläche und der Entwicklungskorridor als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Festsetzungen werden im FNP nicht getroffen. Darüber hinaus werden zur öffentlichen Auslegung die Bereiche für die Wasserwirtschaft in Abstimmung mit dem Kreis Düren und dem Wasserverband Eifel-Rur umfassen ergänzt.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p><u>Immissionsschutz</u> Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe. Im weiteren Verfahren, spätestens jedoch in der folgenden konkreten Bauleitplanung wird darum gebeten, die folgenden, den Lärmschutz betreffenden Sachverhalte, zu berücksichtigen:</p> <p><u>Planungsfläche L 1</u> Die geplante Wohnbaufläche L 1 rückt an eine bestehende Sportanlage heran. Je nach Nutzungsgrad der Sportanlage und den daraus resultierenden Lärmemissionen ist ggfls. eine Verkleinerung der geplanten Wohnbaufläche erforderlich.</p> <p><u>Planungsfläche L3</u> Im Geltungsbereich der geplanten Wohnbaufläche L3 befinden sich ein Fensterbaubetrieb und zwei Reisebusunternehmen. Die v.g. Betriebe, und hier insbesondere Reisebusbetriebe, sind geeignet, Lärmimmissionen hervorzurufen die geeignet sind, den Grad der Erheblichkeit im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erreichen bzw. zu überschreiten. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Reisebusse die Betriebsgrundstücke auch in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr befahren. Je nach Emissionsverhalten der ansässigen Betriebe sind entweder Lärminderungsmaßnahmen erforderlich oder die Flächen</p>		<p><u>Zu Immissionsschutz:</u> Die aufgeführten Sachverhalte werden hinsichtlich des Lärmschutzes werden in der Begründung zum FNP erläutert und in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme zum Immissionsschutz zu folgen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>sind entsprechend zu verkleinern.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Zu den Themenbereichen Vorsor- gender und Nachsorgender Boden- schutz sind folgende Punkte zu be- achten:</p> <p><u>1. Darstellung der Schutzwürdigen Böden in Anlage 3</u> Die Legende bzw. die Signatur der in Anlage 3 dargestellten Schutzwürdi- gen Böden ist nicht korrekt. So wer- den weite Teile der Gemeindefläche mit der Signatur "Moorböden" darge- stellt, nach den hiesigen Unterlagen handelt es sich hierbei jedoch um "Sehr schutzwürdige flachgründige Felsböden (Biotopentwicklungspo- tenzial für Extremstandorte)". Es wird darum gebeten, dies zu überprüfen und zu korrigieren.</p> <p><u>2. Berücksichtigung von Altablage- rungen und Altstandorten in der Be- gründung zum FNP</u> a) Gem. "Altlastenerlass NRW" ist in der Begründung zu Flächen- nutzungsplänen nach § 5 Abs. 5 BauGB darzulegen, welche Boden- belastungen bekannt sind (Ergebnis- se von Untersuchungen und Begut- achtungen) und welche Gründe für die Ausweisung der baulichen Nut- zung trotz der bekannten Bodenbe- lastung maßgebend sind. Außerdem ist ggf. darzulegen, welche Maßnah- men oder Vorkehrungen zu treffen sind, damit die städtebauliche Ent- wicklung und Ordnung gesichert werden kann und keine Missstände</p>		<p><u>Zu Bodenschutz:</u></p> <p>Zu 1. Die Darstellung zu den schutz- würdigen Böden wird im Umwelt- bericht aktualisiert und korrigiert.</p> <p>Zu 2. Zu a) Bei der Vielzahl der im Geltungs- bereich vorhandenen Altlastver- dachtsstandorte, Verfüllungen, Ab- lagerungen und Lagerplätzen ist die Darlegung der einzelnen Bo- denbelastungen mit Ergebnissen von Untersuchungen und Begut- achtungen, falls diese überhaupt vorliegen, im Rahmen einer vorbe- reitenden Bauleitplanung nicht leistbar. Es liegen keine Angaben zu fest- gestellten Altlasten vor. Nach Aussage des Kreises Düren liegen dort lediglich Unterlagen über</p>	<p>Der Ausschuss be- schließt, der Stellung- nahme zum Bodenschutz bzgl. der Aufnahme von Altablagerungen und Altstandorte nicht zu fol- gen und im Übrigen zu folgen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>planerisch vorbereitet werden.</p> <p>b) Auch wird darum gebeten, den Themenbereich der Schutzwürdigen Böden nicht nur zeichnerisch darzustellen, sondern in der Begründung konkret anzusprechen. So wird u.a. der Konflikt des in Punkt 5.2.12 "Interkommunales Gewerbegebiet "GI Langerwehe im indeland" angesprochenen Gewerbeflächenbedarfs von 50 ha einerseits und der in diesem Gebiet vorhandenen Schutzwürdigen Böden nicht angesprochen. Es wird darum gebeten, diese Thematik mit in die Begründung aufzunehmen.</p> <p><u>3. Darstellung</u> Es wird darum gebeten, die Informationen, die in Anlage 3 enthalten sind (1. Altablagerungen/ Altstandorte und 2. Schutzwürdige Böden), der Übersichtlichkeit halber in zwei getrennten Anlagen darzustellen. Unter Punkt 8.2 "Kennzeichnungen" und 8.3 "Nachrichtliche Übernahmen" werden die Anlage 2 und Anlage 3 falsch beschrieben.</p>		<p>Verdachtsflächen vor. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind dann Untersuchungen zur Beurteilung dieser Bodenbelastungen vorzunehmen. Entsprechend dem jeweiligen Ergebnis werden dann in diesen Verfahren erforderliche Maßnahmen oder Vorkehrungen getroffen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.</p> <p>Zu b) Der Themenbereich der schutzwürdigen Böden wird zur öffentlichen Auslegung sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung dargelegt.</p> <p><u>Zu 3.</u> Die Anlagen zum FNP werden zur öffentlichen Auslegung hinsichtlich der Lesbarkeit überarbeitet und ggf. korrigiert.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Abgrabungen Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Natur und Landschaft Zur o.g. Neuaufstellung des FNP liegt ein Plan mit zeichnerischen Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB, eine Begründung und ein Standortdossier vor. Es sollen umfangreiche Neuausweisungen von Bauflächen für Wohnen (W+M ca. 575 ha) und Gewerbe (ca. 70 ha) erfolgen. Hierdurch werden erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Zu den vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass die Ausführungen in der Begründung unter Punkt 2.3 "Landschaftsplan" völlig unzureichend bzw. teilweise fehlerhaft sind. Bei den ausgewiesenen Schutzgebieten und -Gegenständen handelt es sich nicht um Darstellungen, sondern um allgemeinverbindliche Festsetzungen. Auch die Gegenüberstellung der Darstellungen des FNP mit den Darstellungen und Festsetzungen des LP 8 im Standortdossier ist in Teilen unvollständig.</p> <p>¹ "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (Altlastenerlass) Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3- 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz- IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - V. 14.03.2005</p>		<p>Zu Abgrabungen: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Natur und Landschaft: Zur öffentlichen Auslegung wird eine überschlägige Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt und Suchräume für Ausgleichsflächen sowie mögliche Maßnahmen definiert.</p> <p>Die Ausführungen zum Landschaftsplan werden zur öffentlichen Auslegung überarbeitet und ggf. korrigiert.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Ausführungen zu Abgrabungen zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme zu Natur und Landschaft bzgl. der Eingriffs- Ausgleichsregelung und der Erstellung einer ASP I zu folgen und im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Zu der Darstellung des "Friedwaldes" gibt es im Standortdossier keine Angaben. Zur Darlegung in der Begründung unter Punkt 8.1.2 "Friedwald" sowie Punkt 9 "Umweltbelange/ Umweltverträglichkeit" hat hier eine mit der UNB abgestimmte ASP I schon aufgezeigt, dass es zur ordnungsgemäßen Beurteilung einer vertiefenden ASP (II) bedarf. Eine ASP II liegt nicht vor.</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen sind für eine landschaftspflegerische Beurteilung unzureichend.</p> <p>Es mangelt an der ordnungsgemäßen Einstellung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes.</p> <p>Eine Abwägung zwischen den Zielen des FNP zur geplanten baulichen Entwicklung und den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes 8 Langerwehe (LP 8) sowie gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft und des Artenschutzes ist aus den Unterlagen nicht erkennbar.</p> <p>Aus landschaftspflegerischer Sicht ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Der notwendige Detaillierungsgrad richtet sich hierbei nach dem Verfahrensstand und ist so festzulegen, dass die Eingriffsregelung im weiteren Verfahren eingestellt werden kann. Zur Planung bedarf es zumindest ei-</p>		<p>Zur Sicherung des Bestattungswaldes wurde vorab ein separates Verfahren (38. Änderung des Flächennutzungsplanes) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde ein separater Umweltbericht erstellt und eine ASP der Stufe I und II durchgeführt. Die ASP II wurde im Verfahren mit dem Kreis Düren und allen anderen Beteiligten abgestimmt.</p> <p>Die 38. Änderung wurde zwischenzeitlich durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.</p> <p>Zur öffentlichen Auslegung werden die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes ausführlich im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Eine ausführliche Abwägung erfolgt zur öffentlichen Auslegung.</p> <p>Zur Eingriffsregelung s.o.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>ner überschlägigen Eingriffsbilanzierung sowie einer Darlegung wie und wo die notwendige Kompensation der vorbereiteten Eingriffsfolgen erfolgen soll. Es wird angeregt, die Flächen für die notwendige Kompensation gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB im FNP darzustellen. Hierzu sollten Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft auf der Grundlage der Ziele und Festsetzungen des LP 8 entwickelt werden.</p> <p>Weiterhin ist zum jetzigen Stand des Verfahrens zumindest eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung ASP I) erforderlich um die Auswirkungen der Planung auf die geschützten planungsrelevanten Arten zu betrachten. Zum Artenschutz wird auf die in den Messtischblättern 5104, 5203 + 5204 aufgeführten planungsrelevanten Arten hingewiesen.</p> <p><u>Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich)</u> Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 i.V. mit Abs. 7 letzter Satz Landesnaturschutzgesetz am 7. Juni 2017 zur o.g. FNP-Neuaufstellung angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Beirat nimmt die Planung zur Neuaufstellung des FNP zur Kenntnis.</i> • <i>Der Beirat bittet die Verwaltung darauf hinzuwirken, dass die Kommune die Planung beim nächsten Verfahrensschritt in einer Beiratssitzung detailliert vorstellt.</i> 		<p>Zur öffentlichen Auslegung wird eine ASP I erstellt.</p> <p><u>Zu Stellungnahme des Naturschutzbeirat:</u></p> <p>Die Planung zur Neuaufstellung des FNP wurde dem Naturschutzbeirat am 08.10.2018 detailliert vorstellt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme des Naturschutzbeirates zu folgen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		Wie vorstehend bereits erwähnt, steht der Kreis Düren mit seinen Fachbehörden für weitere Abstimmungen jederzeit zur Verfügung.				
	Schreiben vom Kreis Düren vom 13.10.2016:	<p>Es wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kämmerei - Straßenverkehrsamt - Kreisentwicklung und -straßen - Recht, Bauordnung und Wohnungswesen - Brandschutz - Umweltamt <p><u>Kreisentwicklung und -straßen</u> Die Stellungnahme wird kurzfristig nachgereicht.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p> <p><i>Planunterlagen</i> Die Unterlagen bestehen nur aus einem Anschreiben der HJPplaner vom 11.09.2016 mit der Bitte um Mitteilung von Planungsabsichten oder Fachbelangen, die zu berücksichtigen sind. Weder eine Planunterlage, Erläuterungen oder eine Gliederung mit Aufbau und Inhalt der Neufassung des Flächennutzungsplanes liegen dem Anschreiben bei. Daher sind die nachfolgend aufgeführten wasserwirtschaftlichen Belange als eine erste Antwort und nicht abschließend zu werten. Ggf. werden weitere Aspekte im Verfahren vorge- tragen.</p>		<p><u>Zu Kreisentwicklung und -straßen:</u> Die Stellungnahme wurde mit Datum vom 29.06.2017 (s.o.) nachgereicht.</p> <p><u>Zu Wasserwirtschaft:</u></p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme zur Wasserwirtschaft zu folgen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p><i>Wasserwirtschaftliche Belange:</i></p> <p><u>Planungsabsichten</u> Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße K 45 soll der Meroder Bach renaturiert werden. Die Planungen hierzu laufen derzeit. Der Meroder Bach ist als Wasserfläche und der Entwicklungskorridor als Flächen für Maßnahmen für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Die Umsetzung wird durch den Wasserverband Eifel-Rur voraussichtlich 2017 erfolgen. Daher ist die Abgrenzung des Korridores dort zu erfragen (Ansprechpartner Herr Hoffmann).</p> <p>Im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasserrisikomanagements sind verschiedene Planungen an Fließgewässern vorgesehen, die i.d.R. vom Wasserverband Eifel-Rur durchgeführt werden. Daher ist der WVER frühzeitig zu beteiligen (Ansprechpartner Herr Hoffmann und Herr Hoppmann).</p> <p><u>Fachbelange</u> <u>Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzanlagen</u> Die ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Inde, des Wehebaches, des Meroder Baches, des Derichsweiler/Schlichbaches, etc. sind nachrichtlich darzustellen. Die Abgrenzungen finden sich unter www.flussgebiete.nrw.de oder auf</p>		<p>Zu Wasserwirtschaftliche Belange:</p> <p>Zur öffentlichen Auslegung wird der Meroder Bach als Wasserfläche und der Entwicklungskorridor als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p>Der Wasserverband Eifel-Rur wurde frühzeitig eingebunden.</p> <p><u>Zu Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzanlagen:</u> Die festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan (Anlage 2) übernommen.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>der Internetseite der Bezirksregie- rung Köln. Die Hochwasserrückhaltebecken Merode, Jüngersdorf, südlich der B 264 alt (Frenzer Fliess) und Konzen- dorf sind als Wasserflächen und Flä- chen für die Wasserwirtschaft bzw. Abflussregulierung festzusetzen. Die HRBs werden vom Wasserverband Eifel-Rur betrieben (Ansprechpartner Herr Hoffmann).</p> <p><i>Wasserschutzgebiete</i> Die Zonen der Wasserschutzgebiete der Wassergewinnungsanlagen Wenau und Hastenrath sind nach- richtlich darzustellen. Die genauen Abgrenzungen finden sich in den je- weiligen ordnungsbehördlichen Ver- ordnungen und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln.</p> <p><i>Fließgewässer einschl. ihrer Aue bzw. Uferstrandstreifen</i> Die Fließgewässer Inde, Wehebach einschl. der Mühlengraben, Meroder Bach, Frenzer Fliess, Schlichbach, etc. sind als Wasserflächen darzu- stellen. Die jeweilige Gewässeraue und/oder die jeweiligen Korridore bzw. die Uferstrandstreifen, die für die Entwicklung der Fließgewässer im Sinne der EU-WRRRL erforderlich sind, sind als Flächen für Maßnah- men zum Schutz und zur Entwick- lung von Natur und Landschaft zu kennzeichnen bzw. festzusetzen.</p>		<p>Die vorhandenen Hochwasser- rückhaltebecken werden als Flä- chen für die Wasserwirtschaft dar- gestellt. Im Flächennutzungsplan werden keine Festsetzungen getroffen.</p> <p><u>Zu Wasserschutzgebiete:</u> Die Abgrenzungen der Wasser- schutzgebiete im Gemeindegebiet wird in den Flächennutzungsplan (Anlage 2) nachrichtlich über- nommen.</p> <p><u>Zu Fließgewässer, Aue bzw. Ufer- strandstreifen:</u> Die vorhandenen Fließgewässer werden in den Flächennutzungs- plan übernommen.</p> <p>Die jeweilige Gewässeraue und / oder die jeweiligen Korridore bzw. die Uferstrandstreifen sind aufgrund des Maßstabes 1:10.000 nicht als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darstellbar. Daher wird stattdessen ein Sym- bol für die Uferstrandstreifen (5 m) gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgenommen.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p><u>Niederschlagswasser- und Abwasserbeseitigung</u> Hierzu sind Aussagen in die Neufassung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Grundlagen sind vor allem die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte der Gemeinde.</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse</u> Hierzu sind Aussagen in die Neufassung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Dabei sind die bergbaubedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse und deren Auswirkungen zu erläutern.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind im Gemeindegebiet keine neuen Planungen bekannt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> 1) Im Bereich der Gemeinde Langerwehe befindet sich eine Vielzahl von Altstandorten und Altablagerungen.</p>		<p><u>Zu Niederschlagswasser- und Abwasserbeseitigung:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Grundwasserverhältnisse:</u> Aussagen zu den anstehenden Böden und Grundwasserverhältnissen werden zur öffentlichen Auslegung im Umweltbericht ausführlich dargestellt und beschrieben.</p> <p><u>Zu Immissionsschutz:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Bodenschutz:</u> Zu 1) Es liegen keine Angaben zu festgestellten Altlasten vor. Nach Aussage des Kreises Düren liegen dort lediglich Unterlagen über Verdachtsflächen vor. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind dann Untersuchungen zur Beurteilung dieser Bodenbelastungen vorzunehmen. Entsprechend dem jeweiligen Ergebnis werden dann in diesen Verfahren erforderliche Maßnahmen oder Vorkehrungen getroffen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zum Immissionsschutz zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme zum Bodenschutz bzgl. der Aufnahme der Informationen zu folgen und im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>2) Darüber hinaus befinden sich große Teile des Gemeindegebiets gemäß der Kartierung der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50 000- zweite Auflage -in Gebieten mit schutzwürdigen , sehr schutzwürdigen oder besonders schutzwürdigen Böden (u.a. Regulations- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit)</p> <p>Diese Böden tragen maßgeblich zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie aufgrund ihres ausgeglichenen Wasserhaushalt zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässer bei. Weiterhin besitzen sie ein hohes Nährstoffangebot und speichern, filtern und puffern Stoffeinträge besonders effektiv.</p> <p>Der Stellungnahme liegen zwei Karten zu den o.g. Themenbereichen bei.</p> <p>Es wird darum gebeten, diese Informationen in die Planung mit einfließen zu lassen.</p> <p><u>Abgrabungen</u> Aus abgrabungsrechtlicher Sicht sind im Gemeindegebiet keine neuen Planungen bekannt.</p> <p><u>Natur und Landschaft</u> Aus landschaftspflegerischer Sicht ist zuerst der Landschaftsplan 8 Langerwehe relevant. Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortstei-</p>		<p>Zu 2) Die Darstellung zu den schutzwürdigen Böden wird im Umweltbericht aktualisiert und korrigiert.</p> <p>Die Informationen fließen zur öffentlichen Auslegung sowohl in den Umweltbericht als auch in die Begründung ein.</p> <p><u>Zu Abgrabungen:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Natur und Landschaft:</u> Die Festsetzungen und Ziele des Landschaftsplanes werden in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zu Abgrabungen zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme zu Natur und Landschaft zu folgen.</p>	<p>Einstimmig</p> <p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>le und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Der Landschaftsplan ist als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.</p> <p>Der Landschaftsplan ist gemäß § 28a LG NRW mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens am 21.05.2014 in Kraft getreten. Die Vorschriften der §§ 47 LG und 30 BNatSchG bzw. 62 LG gelten unmittelbar.</p> <p>Der Zugriff auf den Landschaftsplan ist über die Internetseite des Kreises Düren unter: http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/66/Landschaftsplaene.php möglich.</p> <p>Zu Vorkommen von geschützten, gegebenenfalls planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten wird auf das Fundortkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) verwiesen. Die Daten sind über die Internetseite: https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster abrufbar.</p> <p>Ergänzung zur Stellungnahme vom 13.10.2016 (20.10.2016):</p> <p>Die Stellungnahme des Kreises Düren wird wie folgt ergänzt:</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Kreisstraßen Im Jahre 2011 hat der Kreis Düren ein über 1.000 km langes Radwegenetz gemäß HBR ausgewiesen. Dieses ist u.a. Grundlage für einen funktionierenden Umweltverbund zur Erschließung einer Gemeindefläche. Um Beachtung dieses Belangs in der weiteren Ausarbeitung des Planentwurfs wird gebeten.</p>		<p><u>Zu Kreisstraßen:</u> Das Radwegenetz des Kreises Düren wird zur öffentlichen Auslegung in die Anlage 6 zum FNP aufgenommen.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme zu Kreisstraßen zu folgen.</p>	<p>Einstimmig</p>
22	StädteRegion Aachen, A 85 Regionalentwicklung u. Europa, 16.06.2017	Es bestehen keine Bedenken.		Entfällt	--	
23	ASEAG AG, Aachen, 10.07.2017	Es wird darauf hingewiesen, dass für einen Teil der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen keine gute ÖPNV-Anbindung besteht. Deshalb sollte bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen für die nachfolgend aufgeführten Gebiete Luchem, D'horn 1, Hamich 1 + 2, Heistern 1, 2 + 4, Merode 1 + 4, Schlich 1-6 eine verbesserte ÖPNV-Anbindung durch den Bus berücksichtigt werden.		Die Verbesserung der ÖPNV-Anbindung für die neu ausgewiesenen Baugebiete ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.	<p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme nicht zu folgen.</p>	<p>Einstimmig</p>
24	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Hürtgenwald, 16.06.2017	Hierzu 2 Anmerkungen: 1) Die korrekte Anschrift der Behörde lautet seit dem Jahr 2008: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Kirchstr. 2 52393 Hürtgenwald 2) Die Verfahrensunterlagen der Fa. Pflüger können nicht gelesen wer-		Entfällt	--	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		den. Für spezielle Fragen zu Waldgebieten steht der Landesbetrieb Wald und Holz bei Bedarf gerne zur Verfügung. Eine generelle Kartendarstellung der Waldflächen im Gemeindegebiet Langerwehe kann nicht zur Verfügung gestellt werden.				
25	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen, Düren, 17.07.2017	Die Gemeinde Langerwehe beabsichtigt mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, eine planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung bzw. Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen und Wohngebieten zu schaffen. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die geplanten Gewerbe- und Wohngebiete ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen, welche die existenzielle Grundlage für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe in Langerwehe sind, vorgesehen sind. So sollen 656 ha landwirtschaftliche Flächen (LF) langfristig aus der landwirtschaftlichen Nutzung endgültig in andere Nutzungen übergehen, was 4 Prozent der gesamten LF in der Gemeinde Langerwehe entspricht. Gegen diesen Flächenverlust bestehen schwerwiegende agrarstrukturelle Bedenken. <u>Begründung:</u> Der Boden ist eine wertvolle und nicht vermehrbare Ressource. § 1 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes (LbodSchG) NRW beinhaltet den Vorsorgegrundsatz "mit Grund		Die Novelle des Städtebaurechts zur Stärkung der Innenentwicklung wurde 2013 beschlossen. Bisher galt u.a. das Ziel der Vermeidung der Außenentwicklung. Mit den		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen."</p> <p>§ 4 Abs. 1 LbodSchG NRW verpflichtet Behörden und öffentliche Stellen dazu, im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie bei der Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen und sonstiger Vorhaben die Belange des Bodenschutzes im Sinne des § 1 BBodSchG und die Vorsorgegrundsätze des §1 LbodSchG NRW zu berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs. 2 LbodSchG NRW haben „bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzbarmachung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist." Es ist nicht ersichtlich, dass eine solche Prüfung vorgenommen worden ist, sodass es sich an dieser Stelle um einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 LbodSchG handelt. Es wird angeregt, das Gemeindegebiet auf solche Bereiche hin zu untersuchen und Gewerbebrachen zu identifizieren, um sie wieder einer Nutzung zuzuführen.</p>		<p>Ergänzungen § 1a Abs.2 Satz 3 und 4 BauGB wurde die sogenannte Bodenschutzklausel kombiniert mit einem sehr viel deutlicheren als im bisherigen Recht formulierten Ziel des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen. Doch auch nach dieser gesetzlichen Änderung muss für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen kein konkreter aktueller Bauflächenbedarf vorliegen, um ein stimmiges Konzept für die gemeindliche Entwicklung zu bejahen. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 14.07.2014 -2 B 581/14.NE) kann die Bodenschutzklausel das Vorliegen eines städtebaulichen Konzeptes / einer städtebaulichen Planung nur dann ausnahmsweise in Frage stellen, wenn für die Ausweisung von neuen Gebieten außerhalb der bestehenden Ortslage in der konkreten Plansituation offensichtlich absehbar keinerlei Bedarf besteht. Dies kann, so das OVG ggf. der Fall sein, wenn Innerorts genügend Baulücken verfügbar sind, die bei stagnierenden Einwohnerzahlen und angesichts des demografischen Wandels ausreichen, um die lokale Nachfrage nach Bauplätzen zu befriedigen. Dies ist in Langerwehe nicht der Fall. Die Erhebung der Gebäudenutzung im September 2015 ergab für die Gesamtgemeinde eine Leerstandsquote von ca. 1,5 %. Selbst in verkehrlich eher abgele-</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Gemäß der Legende zur Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (2004) sind Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit als Vorrangflächen für die Landwirtschaft zu betrachten. Sie werden auf Basis bodenphysikalischer Kennwerte und der Wasserverhältnisse ausgewiesen. Diese Auswertung kann durch den Vergleich mit den Wertzahlen der Bodenschätzung ergänzt und abgesichert werden. Hinsichtlich der Ausgrenzung von Flächen mit hoher Funktionserfüllung orientiert man sich bundesweit an einer Bodenwertzahl (Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl) von 60, oberhalb der die Voraussetzung von § 12 Abs. 8 der BBodSchV angenommen wird.</p> <p>Anhand der uns vorliegenden Bodenwertkarten hat die Landwirtschaftskammer die Bodenwertzahlen und Acker- und Grünlandzahlen der im Plan vorgesehenen Gewerbe- und Wohnbauflächen ermittelt. Darauf wird in der Stellungnahme zu den Standortdossiers eingegangen.</p> <p>In der aktuellen Statistik sind bei der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren 23 landwirtschaftliche Betriebe (ab einer Nutzfläche von 10 ha) mit ihrem Betriebssitz in der Gemeinde Langerwehe registriert. Davon liegen 12 Betriebe zwischen 10 und 50 ha LF, 2 Betriebe zwischen 50 und 100 ha und 9 Betriebe bewirtschaften über 100 ha. Betriebe mit geringerer Flächenausstattung können mit zusätzlicher Viehhaltung ihr betriebliches Einkommen steigern oder üben zusätzlich eine außer-</p>		<p>genen Ortschaften wie Hamich oder Heistern lag der Leerstand bei unter 2 %. Bei der Untersuchung zu verfügbarem Bauland (Baugrundstücken) wurde festgestellt, dass lediglich eine tatsächliche Verfügbarkeit am Immobilienmarkt für ca. 170 Baugrundstücke vorliegt. Diese werden jedoch aus unterschiedlichen Gründen (s. Begründung zur öffentlichen Auslegung Kap. 4.7) dem Markt entzogen, so dass die eigentlich freien Baugrundstücke überwiegend nicht verfügbar sind.</p> <p>Wie bereits in der Begründung zur öffentlichen Auslegung Kapitel 1.5 dargelegt, unterliegt die Gemeinde Langerwehe seit Jahren einem steten Wandlungsprozess, bedingt durch den Braunkohletagebau und dem daraus folgenden Strukturwandel sowie dem Wohnungsdruck aus den benachbarten Städten Aachen, Düren und Köln. Die Nachfrage nach attraktivem Wohnbauland ist nach wie vor ungebrochen bzw. wurde sogar aufgrund der verbesserten verkehrlichen Erreichbarkeit nach Eröffnung der Autobahnanschlussstelle Langerwehe noch gesteigert. Der räumliche Schwerpunkt für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen orientiert sich entlang leistungsfähiger Verkehrsbänder des schienengebundenen Verkehrs sowie überörtlicher Straßenverkehrszüge und erfolgt als Innenentwicklung bzw. als städtebaulich</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>landwirtschaftliche Beschäftigung aus. Eine positive Zukunft insbesondere der Haupterwerbsbetriebe kann sich nur einstellen, wenn ausreichend Flächen in der Nähe der Hofstellen in größeren Einheiten, mit guter Bodenfruchtbarkeit und sehr guter verkehrlicher Erschließung vorhanden sind. Die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege müssen ein ungestörtes und zügiges Arbeiten gewährleisten, insbesondere vor dem Hintergrund eines notwendigen betrieblichen Wachstums. Viehhaltende Betriebe benötigen darüber hinausgehend auch zukünftig hofnahe Weideflächen, um eine gesunde und tiergerechte Haltung ihres Tierbestandes zu sichern. Von viehhaltenden Betrieben gehen neben Lärm- und Staubimmissionen in besonderem Maße Geruchsmissionen aus, die durch das Lagern und Füttern von Silage sowie durch das Lagern und Ausbringen von Gülle oder Mist entstehen.</p> <p>Nach Rücksprache mit Landwirten aus der Gemeinde Langerwehe und Ortsbegehungen der aus unserer Sicht "kritischen Planflächen" äußert sich die Landwirtschaftskammer im Folgenden konkret zu diesen Standortdossiers. Die nicht behandelten Standortdossiers werden im Sinne der angestrebten Entwicklungsziele der Gemeinde Langerwehe von der Landwirtschaftskammer ohne Bedenken hingenommen.</p>		<p>sinnvolle Arrondierung der bestehenden Ortslagen. Zudem befinden sich diese Schwerpunkte in den im Regionalplan ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereichen und sind somit bereits in der Landes- und Regionalplanung als Siedlungsflächen vorgesehen. Darüber hinaus wird mit den neu ausgewiesenen Flächen dem Prinzip der „Stadt der kurzen Wege“ und der Stärkung der vorhandenen Infrastruktur gefolgt.</p> <p>In den Ortslagen, welche sich außerhalb der im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellten Gemeindebereiche befinden, besteht zum Zweck der Eigenentwicklung ein gesetzlicher Anspruch von 5 % freier Fläche. Dies gilt nicht, wenn die vorhandenen Flächenreserven innerhalb der jeweiligen Ortsteile diese Größenordnung erfüllen. Demzufolge wurden auch lediglich in Hamich und Luchem geringfügig neue Flächen an Rand der Ortslagen als städtebaulich sinnvolle Arrondierung ausgewiesen. In der Ortslage Luchem erfolgt lediglich eine Verlagerung einer im wirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellten Fläche vom westlichen an den südwestlichen Siedlungsrand (Tauschfläche) und somit faktisch keine Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlich genutzter Flächen.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollen fast 60 ha neuer Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Die Ableitung des Bedarfs entspricht nicht den Vorgaben, die durch den Landesentwicklungsplan verbindlich festgesetzt wurden.</p> <p>Das Ziel 6.1-1 des LEP gibt in seiner Formulierung in Verbindung mit den zugehörigen Erläuterungen die Bedarfsermittlung vor (Zitat): <i>„Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPIG (s. u.). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden - ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen - mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert...“</i></p> <p>Die in der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Kapitel 5.2 (S. 28 ff) eingeschlagenen Ableitungsgedanken entsprechen nicht der durch den gültigen LEP vorgegebenen Berechnung. Die Aussage, dass es sich um ein interkommunales Gewerbegebiet handeln soll, wird nicht belegt. Die erst kürzlich zurückgenommene Idee der Entwicklung eines solchen Gebietes gemeinsam mit der Stadt Düren gibt Anlass dazu, interkommunale Bedarfe erst dann anzuerkennen, wenn die Zusammenarbeit rechtssicher formuliert und vertraglich geregelt ist.</p>		<p>Ferner konnte Langerwehe in der Vergangenheit mit der Entwicklung von Gewerbeflächen nicht Schritt halten, so dass eine starke Zunahme von Berufspendlern in die umliegenden Gemeinden festzustellen ist. Darüber hinaus ist auch im Hinblick auf den künftigen Strukturwandel (s. Begründung zur öffentlichen Auslegung Kap. 5.2) eine Baulandmobilisierung für neue Unternehmen, hier insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen, erforderlich. Aufbauend auf den sehr guten Standortbedingungen ist zur Schaffung örtlicher Arbeitsplatzangebote die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen im Gemeindegebiet erforderlich.</p> <p>Die Prüfung von Flächen bzgl. einer Wiedernutzbarmachung von Flächen (z.B. Gewerbebrachen) ergab, dass derzeit keine brachliegenden Flächen im Gemeindegebiet zur Entwicklung eines Gewerbebestandes zur Verfügung stehen.</p> <p>Um die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen jedoch auf ein Minimum zu begrenzen, wurde vom Rat der Gemeinde Langerwehe am 06.10.2016 eine Tauschfläche beschlossen. Hierbei handelt es sich um eine 9 ha große, nicht verwertbare Reservefläche, welche im aktuellen Regionalplan als GIB-Fläche dargestellt ist. Diese Fläche wurde seinerzeit im zugrundeliegenden Braunkohlenplan als Umsiedlungsfläche für Indust-</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
				<p>riebetriebe ausgewiesen. Da die betroffenen Industriebetriebe sich jedoch an anderer Stelle angesiedelt haben, ist die Fläche nach Aussage der Bezirksregierung Köln somit landesplanerisch verwirkt und kann nicht als GI-Fläche reaktiviert werden. Diese verbleibende Restfläche wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Gegenzug wird im nordöstlichen Bereich des Hauptortes zwischen der B 264 und der L 12n eine 9 ha große gewerbliche Baufläche ausgewiesen.</p> <p>Hierzu erfolgte bereits im Oktober 2016 eine Abstimmung mit der Bezirksregierung, bei der eine positive Anpassungsbestätigung in Aussicht gestellt wurde.</p> <p>Dennoch ist eine Ausweisung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich unvermeidbar. Die geplanten Flächenausweisungen gründen auf Prognosen, die eine Erforderlichkeit zur Entwicklung gewerblicher Bauflächen in Langerwehe belegen (s. Kap. Begründung zur öffentlichen Auslegung 5.2.). Die in Rede stehenden zusätzlichen Gewerbeflächen werden im Flächennutzungsplan (Anlage 5) als Suchraum dargestellt. Aufgrund der stark divergierenden Entwicklungsprognosen erfolgt die Berücksichtigung der erforderlichen Mehrbedarfe ledig-</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
				<p>lich als Suchraum in einer Größe von ca. 50 ha in räumlichem Anschluss an die o.g. Tauschfläche. Die Darstellung als Suchraum stellt sicher, dass erst dann entsprechende Bauleitverfahren eingeleitet werden, wenn eine konkrete Nachfragesituation dies erfordert. Bis dahin bleiben diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.</p> <p>Im Bereich dieses Suchraumes soll die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets erfolgen. Aufgrund der zentralen Lage Langerwehes innerhalb des Gebiets der Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH soll das weitestgehend erschöpfte Flächenangebot für Gewerbe- und Industriebetriebe in der Region auf dem Gemeindegebiet Langerwehe in Kooperation mit den benachbarten Kommunen verbessert werden.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die jeweils neu ausgewiesenen Bauflächen auf ihre Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht. Die überwiegende Anzahl der Flächen wird als konfliktarm und die übrigen Flächen als bedingt/ mäßig konfliktarm beurteilt. Des Weiteren wurde für jede Fläche eine überschlägige Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt. Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden Planungsgrundsätze aufgestellt und Suchräume für diese</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
				<p>Maßnahmen ausgewiesen sowie mögliche Maßnahmentypen als grundlegende Basisinformationen entwickelt. Die Suchräume für die Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls im Flächennutzungsplan (Anlage 5) dargestellt. Bei konkreter Planung werden auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanverfahren geeignete Flächen innerhalb der Suchräume für die entsprechenden Maßnahmen festgelegt. Die Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden dann so gewählt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbleiben werden.</p> <p>Allen am Planungsprozess Beteiligten ist bewusst, dass die regionale Situation für die Landwirtschaft, bedingt durch den Braunkohlentagebau mit Verlusten von landwirtschaftlichen Flächen durch Tagebau und zusätzlich durch Umsiedlungen und Nachverdichtungen, schwierig ist. Es ist jedoch städtebauliche Zielsetzung, die Eigenentwicklung der Gemeinde zu stärken. Dementsprechend war und ist es planerisches Ziel der Gemeinde Langerwehe, für die jeweiligen Ortsteile entsprechenden Wohnraum zeitnah und bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen sowie im Hauptort Langerwehe ausreichend gewerbliche Bauflächen zur Ansiedlung auszuweisen.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Es wird gefordert, dass eine dem LEP entsprechende Ableitung des Bedarfes erfolgt.</p>		<p>Grundsätzlich können im Rahmen der Abwägung die Belange des Bodenschutzes zurückgestellt werden, wenn konkurrierenden und konfluierenden Belangen ein besonderes Gewicht zukommt. Im vorliegenden Fall steht das für die Gemeinde Langerwehe wichtige stadtplanungspolitische Ziel, zusätzliche Wohnbau- und Gewerbeflächen auszuweisen, das insbesondere die Wohnbedürfnisse in der Gemeinde befriedigt, demgegenüber. Mit der Neuausweisung von Bauflächen soll, wie oben bereits dargelegt, dem künftigen Strukturwandel positiv begegnet und den aktuellen Bedarfen Rechnung getragen werden.</p> <p>Angesichts der oben beschriebenen Aspekte wird der Sicherung des Wohnbedarfes und der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Langerwehe der Vorrang gegeben. Demzufolge sollen diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und einer baulichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Da das Siedlungsflächenmonitoring noch nicht dem vorgegebenen Beobachtungszeitraum des LEP entspricht, wird die Bedarfslage von der Regionalplanungsbehörde Köln übergangsweise mit einem rechnerisch prognostizierenden Ansatz (basierend auf dem Modell GIFRO ISB) ermittelt.</p> <p>Für den Kreis Düren wurde im Jahr 2018 durch das Büro für</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung bereits im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellte Bereiche zurückzunehmen, nicht zu folgen.</p>	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p><u>Zu den Standortdossiers:</u> 2.3 Hamich 2 Im Regionalplan ist die Fläche Hamich 2 als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Wie bereits in der Zusammenfassung zum Standortdossier erwähnt ist ein Schutzabstand zur Hofstelle des</p>		<p>Stadt und Regionalplanung Dr. Jan-sen, Köln daher im Rahmen des Gewerbeflächenkonzepts ebenfalls eine Bedarfsabschätzung nach GIFRO vorgenommen. Hierbei wurde angemerkt, dass grundsätzlich jede Bedarfsberechnungsmethode mit Unsicherheiten behaftet ist.</p> <p>In der Gewerbe- und Industrieflächenbedarfsprognose werden insbesondere die standardisierten Variablen wie Flächenkennziffern, Reaktivierungs-, Verlagerungs- und Neuansiedlungsquote angeführt, die nicht zwingend die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln.</p> <p>Aus diesem Grunde wurde zusätzlich über die gisTRA Daten eine Bedarfsabschätzung auf Basis der Flächenbelegungen der Vergangenheit vorgenommen, d. h. die Flächenbelegungen über einen definierten Zeitraum von zehn Jahren wurden in die Zukunft fortgeschrieben, da diese Berechnung sich methodisch deutlich stärker an die durch die Landesplanung vorgegebene Monitoring basierte Berechnung annähert als die GIFPRO Methode.</p> <p><u>Zu HA 2:</u> Die Fläche HA 2 wird zur öffentlichen Auslegung derart verkleinert, dass der Schutzabstand zu dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten wird.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, dass der Anregung insoweit gefolgt wird.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung zu HA 2 zu folgen und im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.</p>	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>pferdehaltenden Betriebes einzuplanen. Mit Schreiben des Rechtsanwalts Pletz vom 05.12.2016 fordert Betriebsleiterin einen Abstand zwischen geplantem Wohngebiet und Hofstelle von mindestens 100 m. Die Landwirtschaftskammer erhebt ebenfalls immissionsschutzrechtliche Bedenken und fordert zur Abstandsbestimmung die Erstellung eines immissionsschutzfachlichen Gutachtens, wobei nicht nur die Bestandsituation erfasst wird, sondern auch absehbare Betriebserweiterungen, die zu Geruchsemissionen führen können, zu berücksichtigen sind.</p> <p>2.5 Heistern 2 Im Regionalplan ist die Fläche Heistern 2 als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Die Fläche ist aus agrarstruktureller Sicht zur Wohnbebauung ungeeignet, da sich dort die Hauptzufahrt zum landwirtschaftlichen Betrieb Bollig, Hamicher Str. 51 in Heistern befindet (siehe Anlage 1). Auf dem Betrieb werden 140 Milchkühe und 70 Jungtiere gehalten. Sowohl Futter- als auch Gülletransporte sowie der gesamte Wirtschaftsverkehr laufen über den Wirtschaftsweg. Eine vertretbare Zufahrtsalternative ohne die Ortsdurchfahrt zu belasten gibt es für den Betrieb Bollig nicht. Außerdem führt der Nothberger Weg zum Betrieb Schneiders, Burg Holzheim, der 50 Pensionspferde hält und 85 ha Ackerflächen bewirtschaftet. Über den Nothberger Weg erfolgen die Abfuhr von Zuckerrüben und Ge-</p>		<p>Im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens wird ein entsprechendes immissionsschutzfachliches Gutachten erstellt.</p> <p><u>Zu HE 2:</u> Eine Darstellung der Fläche HE 2 als Wohnbaufläche wird in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln nicht weiter verfolgt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung ZU HE 2 zu folgen.</p>	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>treide sowie Gülletransporte des Betriebs Bollig. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Wegs würde dauerhafte Konflikte mit den Bewohnern hervorrufen. Zudem wird der Nothberger Weg regelmäßig von den Einstellern der Pensionspferde als Zu- und Abfahrt zum Pferdestall und zur Reithalle genutzt.</p> <p>2.6 Heistern 4 Im Regionalplan ist die Fläche Heistern 4 als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Durch das 0,4 ha große Plangebiet Heistern 4 verläuft ein dem Geländeverlauf angepasster befestigter Wirtschaftsweg, der die Erreichbarkeit der westlich liegenden Grünland- und Ackerflächen sichert. Auf diesen Weg kann nicht verzichtet werden, da es keine andere Flächenzufahrt gibt. Die Fläche Heistern 4 wird vom Betrieb Bollig als Weidefläche benötigt, um den Milchkühen täglichen Weidegang zu bieten. Der Betrieb wird im Rahmen der Tierschutzfördermaßnahme „Sommerweidehaltung“ des Landes NRW gefördert. Die Weidefläche ist über einen Viehtriebweg von der Hofstelle direkt erreichbar.</p> <p>2.8-2.11 Langerwehe 2 bis 5 (L2-L5) Gegen die Ausweisung der Wohngebiete L2 bis L5 bestehen keine grundsätzlichen agrarstrukturellen Bedenken. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt die Abführung von Oberflächenwasser in das Frentzer Fließ nach größeren Regenereignissen nicht funktioniert</p>		<p><u>Zu HE 4:</u> Da die Fläche HE 4 innerhalb des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hastenrather-Graben, wird eine Darstellung der als Wohnbaufläche nicht weiter verfolgt.</p> <p><u>Zu L 2-L 5:</u> Eine Darstellung der Fläche L 2 und L 5 als Wohnbaufläche wird in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln nicht weiter verfolgt.</p> <p>In Abstimmung mit dem Wasserverband Eifel-Rur werden zur öf-</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung zu HE 4 zu folgen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung zu L 2 und L 5 zu folgen.</p>	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>und häufig zu Überschwemmung und Vernässung von Ackerflächen im Bereich der Burg Frenz führt. Zwei beigefügte Fotos vom 13.07.2017 zeigen zwar nicht eine Überschwemmungssituation sondern die aktuell vorgefundene Verstopfung vor einer Verrohrung des Frenzer Fließes unter dem Wirtschaftsweg Gemarkung Langerwehe, Flur 18, Flurstück 55 (siehe Anlage 2). Die Landwirtschaftskammer fordert daher die Anlage eines Regenrückhaltebeckens, um das Oberflächenwasser aus den geplanten Wohngebieten zu sammeln.</p> <p>Die Flächen zwischen der B 265 und den geplanten Wohngebieten L 2 und L 5 werden für eine ackerbauliche Bewirtschaftung nicht mehr geeignet sein. Daher schlägt die Landwirtschaftskammer vor, diese Flächen als Suchraum für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen.</p> <p>2.12 Langerwehe 8 (L8) Im Regionalplan ist diese Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. So kann eine Wohnbebauung jedoch nur unter der Bedingung akzeptiert werden, wenn ein immissionsbedingter Schutzabstand zum landwirtschaftlichen Betrieb Gerhard Moonen, Mettier Mühle, eingehalten wird. Zurzeit werden auf dem Betrieb 1800 Legehennen und 30 Mutterkühe zuzüglich Nachzucht gehalten. Eine Erweiterung der Legehennenhaltung ist nach Angaben des Betriebsleiters geplant. Zur Ab-</p>		<p>fentlichen Auslegung im Bereich des Frenzer Fließ Flächen für die Wasserwirtschaft dargestellt, um die geplanten Maßnahmen des Hochwasserschutzes umsetzen zu können.</p> <p>Nach Umsetzung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich die Überschwemmungssituation verbessert.</p> <p><u>Zu L 8:</u> Im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens wird ein entsprechendes immissionsschutzfachliches Gutachten erstellt. Auf dieser Grundlage wird dann der Abstand zum angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb festgelegt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt weiterhin, die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, die Anregung zu L 8 zur Kenntnis zu nehmen.</p>	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>standsbestimmung ist ein immissionsschutzfachliches Gutachten zu erstellen.</p> <p>2.13 Luchem 2 Die Fläche Luchem 2 ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen. Sie soll im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Als Wohnbaufläche ragt diese Fläche in den freien Agrarraum und schließt keine Lücke zur Ortslagenabgrenzung. Aufgrund ihres Zuschnitts ist diese Fläche agrarstrukturell wertvoller als andere zuvor für Wohnzwecke vorgesehene Flächen. Daher fordert die Landwirtschaftskammer den Verzicht auf der Fläche Luchem 2 als Wohnbaufläche.</p> <p>2.16 Schlich 1 bis 6 (S1-S6) und D'horn1 (D1) Der Regionalplan weist diese Plangebiete als Allgemeinen Siedlungsbereich aus. Bei Bebauung dieser Plangebiete würden 23 ha Ackerfläche mit hoher Bodenfruchtbarkeit (bis Bodenwertzahl 76/Ackerzahl 85) der Landwirtschaft verloren gehen. Die Landwirtschaftskammer schlägt vor, im neu aufzustellenden Flächennutzungsplan zunächst die Randbereiche der Ortsteile im Sinne einer Ortslagenabrundung als Wohnbauflächen auszuweisen und den verbleibenden Freiraum als Fläche für die Landwirtschaft zu belassen (siehe Anlage 3). Zur Sicherung der Ackerflächen ist eine Rückumwandlung des verbleibenden Bereichs im Regionalplan</p>		<p><u>Zu LU 2:</u> Eine Darstellung der Fläche LU 2 als Wohnbaufläche wird in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln nicht weiter verfolgt.</p> <p><u>Zu S 1 - S 6:</u> Zur öffentlichen Auslegung werden die Erweiterungsflächen S 2, S 3 und S 6 entsprechend den Darstellungen des bislang gültigen Regionalplanes zurückgenommen und somit deutlich verkleinert. Die Fläche S 4 entfällt in Gänze. Es ist bereits seit langem erklärtes Ziel der Landes- und Regionalplanung, die Ortschaften Schlich, Merode und D'horn zusammenwachsen zu lassen (Darstellung als Allgemeinen Siedlungsbereich) und u.a. in diesem Bereich den Bedarf der Gemeinde Langerwehe an Wohnbauflächen zu decken.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung zu folgen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung bereits im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellten Bereiche zurückzunehmen, nicht zu folgen</p>	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>von "Allgemeinen Siedlungsbereich" in "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich" vorzunehmen.</p> <p>3.1 Gewerbefläche 1 Die Ausweisung der Fläche G 1 entspricht in Ihrer Lage der im "Braunkohlenplan Inden –Sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier" beschlossenen Verortung, auch wenn die im Braunkohleplan festgelegte Größe überschritten wird. Diese vorgesehene Fläche entzieht der Landwirtschaft allerdings agrarstrukturell wertvolle Flächen. Daher wird angeregt, noch einmal die Verfügbarkeit der Flächen in östlicher Erweiterung des Gewerbegebietes "Am Parir" intensiv zu prüfen, da diese agrarstrukturell weniger wertvoll sind.</p>		<p><u>Zu Gewerbefläche 1:</u> Die 9 ha große nicht verwertbare Reservefläche, welche im Regionalplan als GIB-Fläche dargestellt ist, wurde seinerzeit im zugrundeliegenden Braunkohlenplan als Umsiedlungsfläche für Industriebetriebe ausgewiesen. Da die betroffenen Industriebetriebe sich jedoch an anderer Stelle angesiedelt haben, ist die Fläche nach Aussage der Bezirksregierung Köln somit landesplanerisch wirksam und kann nicht als GI-Fläche reaktiviert werden. Diese verbleibende Restfläche wurde durch Rat der Gemeinde Langerwehe vom 06.10.2016 als Tauschfläche beschlossen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll dieser Tausch verbindlich umgesetzt werden. Demnach wird die o.g. verbleibende Restfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und stattdessen eine gleich große Fläche an der L 12n als GE-Fläche (GE 1) dargestellt werden. Hierzu erfolgte bereits im Oktober 2016 eine Abstimmung mit der Bezirksregierung, bei der eine positive Anpassungsbestätigung in Aussicht gestellt wurde.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung zu folgen.</p>	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>3.2 Gewerbefläche 2 Die Ausweisung der Gewerbefläche G 2 in Größe von 50 ha, in ihrer Lage und auch als "Suchraum" wird abgelehnt. Auch die Landwirtschaft erkennt an, dass zur weiteren Entwicklung der Gemeinde Langerwehe u.a. die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen notwendig ist. Die Bedarfsermittlung dafür muss aber entsprechend der im LEP aufgeführten Regelungen erfolgen. Bei der Auswahl der Lage der dann anerkannten Gewerbegebietserweiterungen wird angeregt, auch die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen. Die zurzeit vorgesehene Erweiterungsfläche weist für die Ackerbaubetriebe aus Langerwehe eine ideale Agrarstruktur auf. Es handelt sich um Böden mit einer hohen Fruchtbarkeit. Der Zuschnitt der in der erst kürzlich durchgeführten Flurbereinigung entstandenen Ackerschläge ist auf die Bedürfnisse der modernen, leistungsfähigen landwirtschaftlichen Nutzung abgestellt. Insbesondere ein Betrieb, der Betrieb Reiner Geich, Kapellenstr. 38 aus Langerwehe würde durch die derzeitige Planung ca. 26 ha seiner bewirtschafteten Ackerfläche. Da der Betrieb in diesem Gebiet über ca. 7 ha Eigentumsfläche verfügt, wäre der Standort ideal für eine Betriebsausiedlung. Die Festlegung eines Suchraumes für Gewerbeflächen wird grundsätzlich abgelehnt. Ein solcher Suchraum, der dann um ein vielfaches</p>		<p>Zu Gewerbefläche 2: s.o. zu Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Die Ausführungen zu Suchräumen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.</p>	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>größer ist als der tatsächliche Bedarf, führt dazu, dass die Planungssicherheit für die dort wirtschaftenden Landwirte deutlich herabgesetzt wird. Es ist abzusehen, dass in einem solchen Suchraum keine langfristigen Pachtverträge mit den wirtschaftenden Landwirten abgeschlossen werden. Die Landwirte sind aber darauf angewiesen, dass sie Pachtland bewirtschaften können und dieses vor dem Hintergrund einer gesicherten Betriebsentwicklung auch auf mehrere Jahre vertraglich gesichert ist.</p>				
26	<p>GASCADE Gas-transport GmbH, Kassel, 23.05.2017</p>	<p>Die GASCADE Gastransport GmbH, antwortet zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung werden die nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen benannt. Als Anlagen der GASCADE wird die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel bezeichnet.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen wird mitgeteilt, dass sich im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes die nachfolgend aufgeführten Anlagen befinden:</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p><u>Lfd. Nr. 1</u> Typ Erdgasleitung, Fernleitung WEDAL, DN 800, MOP (bar) 100,00, Schutzstreifen in m (Anlage mittig) – 8,00, Netzbetreiber GASCADE Gas- transport GmbH</p> <p><u>Lfd. Nr. 2</u> Typ LWL Trasse, Düren-Weisweiler, Netzbetreiber WINGAS GmbH</p> <p>Die Lage dieser Anlagen ist in der Anlage 2 zum FNP Langerwehe dar- gestellt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung in der Anlage 2 zum FNP Langerwehe können Abweichungen bestehen. Die Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutz- streifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche ka- thodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Gegen die vorgesehene Neuaufstel- lung des Flächennutzungsplanes be- stehen grundsätzlich keine Beden- ken. Zur Information werden „Auflagen und Hinweise zum Schutz der Erd- gashochdruckleitungen“ beigefügt. Dieses Merkheft findet auch bei den v. g. Anlagen Anwendung. Es befinden sich Kabel und Leitun- gen anderer Betreiber in diesem Ge- biet. Diese sind gesondert zur Ermitt- lung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufra-</p>		<p>Die genannten Anlagen werden im Flächennutzungsplan in der Anla- ge 4 dargestellt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausschuss be- schließt, die Ausführun- gen zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>gen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich der Anlagen von GASCADE. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>Es wird um die Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.</p>		<p>Die GASCADE Gastransport GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme bzgl. der weiteren Beteiligung im Verfahren zu folgen.</p>	<p>Einstimmig</p>
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 24.05.2017	<p>Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände. Die beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich von Pipelines (Merode), - im Bereich des Militärstraßengrundnetzes (B264, Langenwehe). <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.</p> <p>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistun-</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		festgestellt werden, wenn im Rahmen eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche sowie die Bauhöhen der Objekte ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen. Es wird um Beteiligung in weiteren Verfahren gebeten.		gen der Bundeswehr wird in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren beteiligt.		
28	Wasserverband Eifel-Rur, Düren, 04.08.2017	<p>Der Wasserverband Eitel - Rur stimmt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unter Vorbehalt zu.</p> <p>Die Kläranlage Langerwehe ist derzeit voll ausgelastet. Der Wasserverband Eifel – Rur erstellt bis Ende 2018 ein Konzept für die Zukunftsentwicklung der Kläranlage Langerwehe.</p> <p>Zur Erarbeitung dieses Konzeptes ist das IB Achten und Jansen mit einer Variantenstudie beauftragt.</p> <p>Hierzu hat es am 17.07.2017 in der Gemeinde Langerwehe und am 18.07.2017 bei der Stadt Eschweiler Gespräche gegeben, wo die geplante Vorgehensweise erstmals vorgestellt und diskutiert wurde. Wichtig ist, dass zeitnah der aus der Gebietsentwicklung entstehende Abwasseranfall und die Qualität des Abwassers definiert werden. Hierzu werden definitive Angaben bis Oktober 2017 erwartet.</p> <p>Es wird zu Investitionen kommen, die in Abhängigkeit der Ergebnisse der Studie, den betroffenen Kommunen zum Anfang des Jahres 2018 vorgestellt und diskutiert werden.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme bzgl. der frühzeitigen Abstimmung und der Darstellung der Wasserflächen zu folgen und im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.	Einstimmig

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Grundsätzlich sind alle entwässerungsrelevanten Änderungen, die sich im späteren Verlauf aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, frühzeitig mit dem Wasserverband Eifel - Rur abzustimmen. Nachfolgend wird auf Besonderheiten hingewiesen.</p> <p>Alle Neuausweisungen von Wohngebieten im Einzugsgebiet des Wehebaches verschärfen das vorhandene Hochwasserproblem in der Ortslage Luchem.</p> <p>Neuausweisungen im Bereich des Frenzer Fließes erhöhen das hydraulische Problem einer Verrohrung an der Frenzer Burg.</p> <ul style="list-style-type: none"> • D'horn, Merode, Schlich D'horn, Merode und Schlich entwässern im Trennsystem. Im Schlichbach gibt es Hochwasserprobleme, diese sind bei einer späteren Entwässerungskonzeption zu beachten und detailliert mit dem Wasserverband Eifel -Rur abzustimmen • Hamich Hamich entwässert im Mischsystem. Laut aktueller Netzanzeige Langerwehe beträgt die Entlastungsrate des RÜB Hamich im Prognosefall 33,8% (die angezeigten Flächen für die Änderung des FNP sind größtenteils nicht mit Prognoseflächen der Netzanzeige abgedeckt). Da ein Retentionsbodenfilter nachgeschaltet ist, wurde eine Entlastungsrate von 35% vereinbart. Die Entlastungsrate ist fast ausgereizt. • Heistern 		<p>Es werden in Abstimmung mit dem Wasserverband Flächen für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen u.a. im Bereich des Frenzer Fließ und Luchem in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Diese Bereiche werden als Flächen für die Wasserwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Ausführungen zu den jeweiligen Ortsteilen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Heistern entwässert im Mischsystem. Je nach Entwässerungsrichtung müssen die RÜBs Heistern und Döllersfeldchen beachtet werden. Die angezeigten Flächen für die Änderung des FNP sind größtenteils nicht mit Prognoseflächen der Netzanzeige abgedeckt. Nach aktueller Netzanzeige liegen die Entlastungsraten von beiden RÜBs bei mehr als 20%.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Langerwehe Langerwehe entwässert teils im Trenn- und teils im Mischsystem. Beim Mischsystem ist u.a. zu beachten, dass die Gesamtentlastungsrate bei der KA Langerwehe bei 24,1% liegt. Auch hier sind die Flächenerweiterungen des FNP größtenteils nicht durch Prognoseflächen der Netzanzeige abgedeckt. Bei Entwässerung im Trennsystem ist zu beachten, dass unterhalb die Ortslage Luchem liegt, die im Hochwasserfall Probleme hat. • Luchem Luchem entwässert im Trennsystem. Hier ist zu beachten, dass Luchem ein Hochwasserproblem hat und die Abflusssituation nicht verschärft werden darf. <p>Folgende Hinweise möchte der Wasserverband Eifel- Rur noch geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu 2.14 Merode (M1) Die Fläche M1 grenzt im Westen an Flächen, die für Ausgleichmaßnahmen vorgesehen sind und an das HRB Merode. Aufgrund der Nähe zum HRB Merode und 				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>der Umlegung des Meroder Baches nach Osten wird vorgeschlagen, die Fläche für die Wasserwirtschaft vorzusehen. Zum HRB Merode sollte ein ausreichender Abstand zur Unterhaltung des HRB (Gehölzsaum und Dämme) eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu 2.15 Merode (M4) Im Südwesten der Fläche M4 fließt der Schlichbach 1. Zur Entwicklung des Gewässers ist ein mindestens 5 m breiter Uferrandstreifen freizuhalten. • Zu 2.16 Schlich (S!- S6) S3 + S4; Im Südwesten der Flächen fließt der Vorfluter 28d. Zur Entwicklung des Gewässers ist ein mindestens 5 m breiter Uferrandstreifen freizuhalten. • Zu 3.1 Gewerbeflächen GE1 Im Südwesten der Flächen fließt der Geicher Bach und befindet sich das HRB Jüngersdorf. Die Flächen sind als Flächen für die Wasserwirtschaft darzustellen. <p>Grundsätzlich sind die Gewässer und Anlagen zum Hochwasserschutz als Flächen für die Wasserwirtschaft darzustellen. Es sollten Flächen für die Entwicklung der Gewässer und an Hochwasserschutzanlagen Freiraum für die Unterhaltung und einen möglicherweise erforderlichen Umbau gesichert werden. Spätere Entwässerungskonzepte sind mit dem Wasserverband Eifel –</p>		<p>Die Gewässer sind als Wasserflächen und die Hochwasserrückhaltebecken als Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt.</p> <p>Entwässerungskonzepte werden</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		Rur abzustimmen.		im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren erstellt und mit dem Wasserverband abgestimmt.		
29	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, 18.08.2017	<p>Aufgrund eines hohen Arbeitsaufkommens war es leider nicht möglich, eine Stellungnahme bis zum Ablauf der vorgegebenen Frist abzugeben. Für die Fristverlängerung wird sich daher sehr bedankt und im Folgenden seitens des LVR- ADR Stellung zu den o.g. Planungsinhalten genommen.</p> <p>Zunächst wird auf die vorherige Stellungnahme der LVR in Verbindung mit der aktuellen FNP- Neuaufstellung (Scoping) verwiesen. Die im Schreiben vom 27.09.2016 aufgelisteten Hinweise bezüglich der Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange in der Planung behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Nach der Prüfung der nun ausgearbeiteten Planungsunterlagen wird festgestellt, dass die Planer den Anregungen der LVR nicht vollumfänglich gefolgt sind. Um die Wiederholungen zu vermeiden, wird darum gebeten, noch einmal die Stellungnahme vom 27.09.2016 bezüglich der Verweise zu der Methodik und bezüglich der entsprechenden Quellen zur Berücksichtigung der Kulturgüter in der Planung zu konsultieren.</p> <p>Ergänzend zu den dort genannten Quellen wird auch auf den unter Mitwirkung des LVR- ADR entstandenen und inzwischen veröffentlichten "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum</p>		<p>Zur Stellungnahme vom 27.09.2016 s.u.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme bzgl. Bodendenkmäler, Baudenkmäler und Denkmäler oder Ensembles mit flächenhafter Wirkung sowie Sichtachsen und Kulturlandschaftsbereichen zu folgen und im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.</p>	Einstimmig

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Regionalplan Köln", LVR 2016, der als PDF- Download unter folgendem link verfügbar ist: http://www.lvr.de/de/nav/main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_koeln/fachbeitrag_koeln_l.jsp. verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Beteiligung wird vor allem für die umfassende Darstellung der Baudenkmäler und der Kulturlandschaftsbereiche in der Planung plädiert.</p> <p>Die gemäß Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) geschützten Baudenkmäler sollten entsprechend der von der Gemeinde Langerwehe geführten Denkmalliste im textlichen und in dem zeichnerischen Teil der Planung dargestellt werden. Unter den flächenhaften Baudenkmalern sind einige im Planwerk gekennzeichnet, andere wurden dort nicht aufgenommen. Außerdem bleibt in der Planung die Unterscheidung zwischen den Baudenkmalern und Bodendenkmälern nicht ablesbar.</p> <p>Es wird angeregt, die vorliegende Planung neben der nachrichtlichen Übernahme der gemäß DSchG NRW geschützten Objekte um die weiterführenden Informationen zu Einzeldenkmälern, Denkmalbereichen und Kulturlandschaftsbereichen zu ergänzen.</p> <p>Erst die entsprechende Berücksichtigung der geschützten Objekte erlaubt die Einschätzung der zu erwarteten Auswirkungen der aktuell postulierten Flächenausweisungen.</p> <p>Darüber hinaus sollten die ggf. vor-</p>		<p>Die vorhandenen Bodendenkmäler, Baudenkmäler und Denkmäler oder Ensembles mit flächenhafter Wirkung sowie Sichtachsen werden in den Flächennutzungsplan (Anlage 1) nachrichtlich übernommen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Denkmäler und Kulturlandschaftsbereiche in Anlage 1.1 aufgelistet.</p> <p>Vorhandene Denkmalpflegepläne</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>handenen Denkmalpflegepläne oder Gestaltungssatzungen auf dem Gebiet der Gemeinde berücksichtigt werden.</p> <p>In der aktuellen Planung wurden mehrere Baudenkmäler bereits zeichnerisch dargestellt, beispielsweise Gut Schönthal und ehem. Schönthaler Mühle, Kloster Wenau sowie Schloss Merode. Hinsichtlich des dargestellten Schutzzumfangs dieser Objekte wird dennoch auf einige Abweichungen der gekennzeichneten Flächen im Vergleich mit den zeichnerischen Inhalten des oben erwähnten LVR- Fachbeitrages sowie im Verleichen mit den Eintragungstexten und –plänen verwiesen. Einige Flächendenkmäler wurden noch nicht berücksichtigt, wie z.B. Gut Merberich einschließlich der Parkanlage, Rochus-Kapelle, St. Nikolaus-Kapelle, Hülsenbergkapelle, Putzmühle in Heistern, gen. "Schönthaler Hof", Burg Holzheim oder Laufenburg im Meroder Wald. Dabei entfalten diese Solitärbauten aufgrund ihrer exponierten Lage eine Fernwirkung, die im Rahmen der Planung nicht vernachlässigt werden soll. Exemplarisch wurden zwar die Sichtachsen und - bezüge in der aktuellen Planung dargestellt (Schloss Merode), aber auch die räumliche Wirkung von weiteren Baudenkmalern sollte entsprechend geprüft und in der Planung berücksichtigt werden (hier z.B. Kloster Wenau, Gut Merberich, usw.).</p> <p>Die in der vorliegenden Planung aufgenommen Kulturlandschaftsberei-</p>		<p>oder Gestaltungssatzungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die räumliche Wirkung von Denkmälern wurde umfassend im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet und im Umweltbericht dargelegt.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>che sollten vollständig wiedergegeben werden, auch diese, die nur zum Teil auf dem Gebiet der Gemeinde liegen.</p> <p>Es wird angeregt, folgende Kulturlandschaftsbereiche noch in die Planung aufzunehmen: Burgen am Bovenberger Wald (Eschweiler) (KLB 117, GEP AC 35), Grube zur Guten Hoffnung, Gressenicher Mühle (Aachen, Langerwehe) (KLB 118, keine GEP-Nr.), Eisenbahnstrecke Köln - Aachen - Welkenraedt (KLB 84, keine GEP-Nr.) und Krönungsstraße, Aachen - Frankfurter Heerstraße.</p>		<p>Die relevanten Kulturlandschaftsbereiche werden in Anlage 1.1 aufgelistet.</p>		
	<p>Schreiben vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 27.09.2016</p>	<p>Bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Langerwehe können unter Verweis auf § 1 BauGB und § 1 DSchG NW folgende Bearbeitungshinweise gegeben werden:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind denkmalpflegerische Belange als Planungsleitlinie zu berücksichtigen, sie betreffen die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB), - Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB), - Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher 		<p>Die denkmalpflegerische Belange werden im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes umfassend berücksichtigt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme bzgl. Bodendenkmäler, Baudenkmäler und Denkmäler oder Ensembles mit flächenhafter Wirkung sowie Sichtachsen und Kulturlandschaftsbereichen zu folgen und im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB),</p> <ul style="list-style-type: none"> - umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB), - Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) <p>Als methodische Hilfestellung dient neben den Regelungen des Baugesetzbuches und deren Kommentierung das Arbeitspapier Nr. 18 "Denkmalpflegerische Prüfung von Flächennutzungsplänen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange" der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der überarbeiteten Fassung von 2005, welches hier gefunden werden kann:</p> <p>http://www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr18.pdf</p> <p>Weitere methodische Hinweise sind der Handreichung "Kulturgüter in der Planung" der UVP-Gesellschaft e.V., 2. Auflage, Köln 2014 zu entnehmen.</p> <p>Wichtige Quellen für erhaltenswerte Strukturen auf der Maßstabsebene des Regionalplanes sind der Denkmalpflegerische Fachbeitrag, Region Aachen zum GEP Köln des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege von 1998, den im relevanten Auszug in</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>der Anlage gefunden werden kann, sowie der "Fachbeitrag Erhaltene Kulturlandschaftsentwicklung" zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln des LVR, welcher der Bezirksregierung Köln bereits vorliegt und am 24.10.2016 als eigene Publikation erscheinen wird (siehe auch Veranstaltungshinweis in der Anlage).</p> <p>Die nach dem Denkmalschutzgesetz NRW geschützten Denkmäler sind der bei der Gemeinde Langerwehe geführten Denkmalliste zu entnehmen. Erste Anhaltspunkte für die Raumwirksamkeit im Sinne des Umgebungsschutzes für diese Denkmäler ergeben sich in der Regel aus deren Eintragungstexten. Dabei sind die flächenhaften Denkmäler, wie z.B. Schloss Merode und der zugehörige Park, in jedem Fall auch im Planwerk zu kennzeichnen. Um die flächenhafte Ausdehnung kenntlich zu machen, sollten Baudenkmäler mit einem D in einem Kreis und einer Umfahrung mit der Kästchenlinie (vgl. PlanZVO Nr. 14.2) als Gesamtanlage ausgewiesen werden.</p> <p>Weitere Hinweise zur siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen sowie zu baugeschichtlichen, städtebaulichen, archäologischen und kulturlandschaftlichen Überlieferungen im Gemeindegebiet als Ausdruck geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Verflechtung der Bau- und Bodendenkmäler mit den charakteristischen Straßen-, Orts-</p>		<p>Die vorhandenen Bodendenkmäler, Baudenkmäler und Denkmäler oder Ensembles mit flächenhafter Wirkung sowie Sichtachsen werden in den Flächennutzungsplan (Anlage 1) nachrichtlich übernommen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Denkmäler und Kulturlandschaftsbereiche in Anlage 1.1 aufgelistet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergeb- nis
		<p>und Landschaftsbildern ergeben sich auch aus den öffentlich zugänglichen Kartenlayern für historische Karten des Landesvermessungsamtes NRW: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brkiinternet/tim-online/index.html</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Tranchot-Karte (1801-1828), die Preußische Uraufnahme (1830-1865) und die Preußische Neuaufnahme (1877-1915).</p> <p>An der Neuaufstellung des FNP zu beteiligen ist außerdem das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn</p>		<p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurde beteiligt.</p>		